J. can. P.
1218
t

J. can. p. 1218 t

<36608221500013

<36608221500013

Bayer. Staatsbibliothek

Dpl Jg 7448

Einige Bemerkungen über den Zustand der Religion und ihrer Diener in Helvetien.

Von

P. A. Stapfer
Minister der Künste und Wissenschaften.

Bern,
gedruckt in der Nationalbuchdruckerey.
1800.

32
D 19126 B

J. can. p. 1218 t

Combien de défiances injustes, de soupçons et de Calomnies, qui ont divisé les grandes familles sociales, seraient bannis du sein de l'état, où les Hommes publics pourroient mettre à nud les replis de leur ame, et où les citoyens pourroient s'expliquer franchement avec eux !

(Entretien politique. Paris an 8. p. 5.)

B S B
MÜNCHEN

T 94/383

Eine Zuschrift des Bernerschen Kirchenraths an den Vollziehungs-Ausschuß der helvetischen Republik, die ohne Vorwissen des leztern auf Veranstaltung ihrer Verfasser gedruckt und überall hin verbreitet worden ist, enthält eine Stelle, welche das Verhältniß des Ministeriums der Wissenschaften zur Geistlichkeit berührt, und durch ein gänzliches Mißverständniß, wie der Kirchenrath mich versichert, von der Person des Ministers selbst ausgelegt worden ist.

So wenig ich nun Ursache habe, in die feyerliche Erklärung solcher Männer irgend ein Mißtrauen zu setzen: so unbestreitbar ist es doch, daß die Mißdeutung, über welche sie sich beschweren, die Aufmerksamkeit des Publikums auf meine Verwaltung gezogen, und mir zur Pflicht gemacht hat, bey diesem Anlaß über die Grundsätze, die mich leiteten und noch jezt beseelen, mich mit republikanischer Freymüthigkeit zu äußern.

Nach dieser Erklärung wird niemand diese wenigen Blätter für das halten, was sie nicht sind und nicht seyn sollen, für eine Streitschrift, sondern lediglich für das Organ von Bemerkun-

gen und Erinnerungen, die ich im gegenwärtigen Augenblicke für nöthig und heilsam ansehe, und zu deren Mittheilung mir nicht blos persönliche Rüksichten rathen, sondern wahres Interesse für Religion und Sittlichkeit mich auffordert. Am ersten erwarte und verspreche ich mir den Beyfall des Bernerschen Kirchenraths selbst, in allem was ich sowohl der Regierung als der Geistlichkeit selbst ans Herz legen werde.

Es ist gar kein Zweifel, daß seine Adresse nicht viele sehr gegründete Klagen zur Sprache bringe. Gewiß bin ich der lezte, ihre Wichtigkeit zu läugnen. Diejenigen Mitglieder des Vollz. Ausschusses, welche in ununterbrochener Reihe seit der Einsetzung des Direktoriums bis zu seiner Auflösung Zeugen meines Betragens gewesen sind, wissen es, daß die Klagpunkte des Bernerschen Kirchenraths Gegenstände meiner unermüdeten, obgleich vergeblichen, Vorstellungen und Einsprüche waren, daß ich alles dasjenige, was dieser Kirchenrath mit Gründen rügt, bey tausend Anlässen viel stärker, eindringender und gründlicher, und zwar zu einer Zeit vorgetragen habe, wo das Verdienst noch größer war, die Wahrheit zu entwikkeln und zu behaupten.

Da mich meine Lage in den Stand sezt, theils die Gerechtigkeit der angebrachten Beschwerden in ihrem ganzen Umfange zu fühlen, theils einige für Staats- und Kirchenvorsteher gleich interessante Berichtigungen anzubringen: so durchgehe ich Schritt vor Schritt die verschiedenen Punkte der Zuschrift, und sage dabey einige Worte über

mein, auf dieselben Bezug habendes, Betragen als öffentlicher Beamter.

Daß die Geistlichkeit, in einem nach dem Stellvertretungssystem regierten Lande, nicht repräsentirt ist, daß sie, eine der gebildetsten Volksklassen, zum Volksrathe keine Abgeordnete schickt, daß die grose Masse von Talenten, Einsichten und Tugenden, die sie auszeichnet, für die Berathung und Leitung der vaterländischen Angelegenheiten unbenuzt bleibt, daß sie, die Lehrerin der Tugend und die Erzieherin der Nation, unter allen Bürgern allein von dem Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen ist, und daß sie gerade in der sturmvollsten Zeit, wo alle Nationalanstalten, hiemit auch diejenigen, welche die Bildung und Veredlung der Menschheit bezwecken, umgeschaffen werden sollten, keinen Sprecher in der Nationalversammlung hatte: ist ein solcher Widerspruch mit den Rechten des Menschen und dem Interesse des Staates, eine so augenscheinliche Ungerechtigkeit, daß darüber unter Denkenden und Rechtgesinnten nur eine Stimme seyn kann.

Was ich zur Hebung dieser ersten und wesentlichen Beschwerde zu thun vermochte, habe ich redlich gethan. Schon im Frühjahr 1798 wagte ich in Paris bey den Herrn unsers Schiksals, bey den fränkischen Machthabern selbst, einen Versuch, und benuzte zur Sicherung seines Erfolgs alle Umstände und Verhältnisse, von denen da-

mals irgend ein Vortheil gezogen werden konnte. Mit den stärksten Gründen drang ich in einem, der fränkischen Regierung überreichten, Aufsatze auf die Nothwendigkeit, die Geistlichen nicht gegen alle Menschenrechte wie capite censi und proletarii und gegen das Wesen der Stellvertretungstheorie als unrepräsentirte Sklaven zu behandeln. Die Schilderung, die ich von den Verdiensten der helvetischen, besonders der, mir bekanntern, reformirten Geistlichkeit um wissenschaftliche Aufklärung und durch die kirchlichen sowohl als bürgerlichen Institute Calvin's um Beförderung des wahren Republikaner-Sinnes entwarf, war, ich darf es wohl sagen, vollständiger und eindringender, als sie mir von irgend einer Hand gemacht seit unserer Revolution zu Gesichte gekommen ist.

Da nun einmal die französischen Regierungs-Grundsätze bey unsrer Umbildung als Vorbilder zu dienen bestimmt waren, und unter diesen ein gänzlicher Religions-Indifferentismus des Staates als Staats eine der ersten Stellen einnahm: so glaubte ich mich berufen, diese unselige Maxime, deren verheerenden Einfluß ich für mein Vaterland befürchtete, an der Quelle selbst mit meinen geringen Hülfsmitteln zu bestreiten und zu untergraben. Ich war überzeugt, daß die Theorie, welche die kritische Philosophie von dem Begriff, der Organisation, den Rechten und den Pflichten einer Kirche aufstellt, das passendste Mittel abgeben könnte, die redlichern unter den französischen Philosophen und Staatsmännern mit der Idee einer Kirche und ihrer Verbindung

mit dem Staate als Beschützer und Beförderer ihrer Anstalten, zum großen Vortheile beider auszusöhnen. Wenn die Kirche die zu ihrer sittlichen Veredlung vereinigte und organisirte, der Staat die zur Sicherung ihrer bürgerlichen Rechte vereinigte und organisirte Menschheit ist; wenn der Staat das Eigenthum einer Kirche so gut zu schützen aufgefordert ist, als das Eigenthum irgend einer andern Person oder Gesellschaft; wenn er von den, seiner Verwaltung anvertrauten, Gütern der Kirche getreue Rechnung ablegen, und die Zinse von ihren geborgten Kapitalien (denn gestohlen wird er sie doch nicht haben wollen) regelmäßig und ungeschmälert entrichten soll; wenn er zwar kein Recht hat zu verbieten, daß religiose Gesellschaften sich bilden und gottesdienstliche Anstalten treffen oder Zusammenkünfte halten, im Falle daß ihre Lehren und Gebräuche weder mit der öffentlichen Ruhe, noch mit den Fortschritten der Moralität im Widerspruche stehen, hingegen dabey sehr interessirt ist, daß seine Bürger sittlich handeln, und die heilige Verpflichtung auf sich hat, theils die vorhandenen Anstalten zur moralischen Bildung zu schützen, theils für ihre Vervollkommnung und die Errichtung neuer Veredlungsinstitute nach Vermögen zu sorgen; wenn er auf der einen Seite ohne alle Befugniß ist, sich in den Lehrbegriff, das Rituale und die innere Organisation irgend einer politisch und moralisch unschädlichen Kirchenparthey einzumischen, aber auf der andern Seite diejenigen Religionsgesellschaften, die sich offenbar

um die öffentliche Ruhe und die Versittlichung der Nation verdient machen, aufmuntern, begünstigen, und sogar diejenige, welche sich die moralische Besserung und Veredlung der Menschheit mit dem sichtbarsten Erfolge angelegen seyn läßt, vor den übrigen durch Unterstützung und Achtungsbezeugung auszeichnen soll: so ergiebt sich aus diesen unbestreitbaren Vordersätzen ein Verhältniß des Staates zur Kirche oder zu den verschiedenen Kirchen unter seinem Schutze, welches eine wohlthätige, mit der aufgeklärtesten Philosophie und der reinsten Staatslehre vereinbare, Wechselwirkung zwischen beiden zur Folge haben, und eben so sehr von leichtsinniger Religionsgleichgültigkeit, als von Unduldsamkeit oder willkührlicher Einmischung der bürgerlichen Obrigkeit in kirchliche Angelegenheiten entfernt seyn muß.

Diese, so natürliche als die schärfste Prüfung der Philosophie aushaltende, Ansicht, schien mir sich den Prinzipien der repräsentativen Regierungsform freundlich anzuschließen, und, bey redlicher Benutzung, der Kirche selbst eine noch größere Selbstständigkeit und freyere, ungehindertere Wirksamkeit auf ihre Glieder als je, unter dem schützenden aber nicht anmaßenden Einflusse des Staates, zu versprechen. Sie hat mich auch unter den größten Hindernissen, mit welchen ich in meiner Stelle kämpfte, keinen Augenblick verlassen; sie schwebte mir mitten im drückendsten Geschäftsgewühle vor; und vor gänzlicher Muthlosigkeit bey den unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich einer vorurtheilsfreyen,

vernünftigen Behandlung der kirchlichen Interessen entgegen zu thürmen schienen, rettete mich allein die Hoffnung, daß diese Ansicht bey tieferblickenden Staatsmännern und leidenschaftlosen, vom Joche der Nachahmungssucht nicht erniedrigten, eines sorgfältigern Nachdenkens über die höhern Nationalangelegenheiten fähigen, Stellvertretern und Beamten, am Ende durchdringen, und sich bis zur höchsten Evidenz läutern müsse. Freilich war's nöthig, daß diese Zeit einer hellern Einsicht und liberaleren Ideen einträte, ehe Vandalische Stürme und revolutionärer Unsinn uns, wie in Frankreich geschah, in die Unmöglichkeit versetzt hätte, von dieser bessern Ueberzeugung Gebrauch zu machen.

Der geringe Erfolg, den meine Bemühungen und Versuche bey den vorzüglichsten französischen Denkern gehabt hatten, und die sklavische Bewunderung ihrer Maximen in Rücksicht auf Religion und Kirche, die ich bey einigen Männern von Einfluß in meinem Vaterlande wahrnahm, konnten meine Hoffnung eines noch zeitig genug zu erringenden Sieges der reinern Grundsätze über Unvernunft und Leichtsinn nicht gänzlich unterdrücken, weil es für sachkundige Beobachter höchst wahrscheinlich war, daß die Anhänglichkeit der helvetischen Nation an den Gottesdienst ihrer Väter, ungleich weniger verdorbene Sitten, deutscher Ernst, deutsche Gründlichkeit, und durch die bessere deutsche Litteratur verbreiteter religios-moralischer Sinn, das Ansehen, die Aufklärung und die Familien-Verhältnisse der helvetischen

Religionslehrer, vorzüglich aber die unzweydeutige Religiosität der grossen Mehrheit der Volksrepräsentanten einigen unbesonnenen Nachahmern der französischen Religionsstürmerey viel länger die Wage halten würden, als der Widerstand in Frankreich gedauert hatte. Weit sicherer noch hätte der Freund der Religion und der Menschheit auf den Triumph der guten Sache zählen dürfen, wenn der geistliche Stand mehrere Glieder aus seiner Mitte in die helvetischen Gesezräthe hätte abschicken können.

Ich drang deswegen beym Vollz. Direktorium widerholt auf eine Bothschaft an den Senat, welche ihm die Wiedereinsetzung der Geistlichen in den Genuß ihrer bürgerlichen Rechte als eine dringende Verbesserung der Constitutionsakte empfehlen sollte.

Wie dem aber auch sey: so wird keinem nachdenkenden Leser entgangen seyn, daß, zufolge der Grundsätze, die ich oben angedeutet, und der Thatsachen oder Aussichten, die ich in Erinnerung gebracht habe, die gewissenhafte einstweilige Erhaltung des status quo der christlichen Kirche beym Ausbruche der Revolution das Augenmerk und die Richtschnur meines Betragens als Minister des öffentlichen Unterrichts seyn mußten. Ein solches System schien mir um so pflichtmäßiger, da einerseits nach meiner Ueberzeugung niemand in der Organisation, Lehr-Form und Religionsübung Veränderungen vorzunehmen befugt ist, als die Kirche selbst auf den Vorschlag ihrer ausdrücklich zu solchen Mo-

dificationsEntwürfen beauftragten Stellvertreter, und andrerseits die helvetische Nation sich die Annahme einer neuen Staatsform, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des damaligen Bestands ihrer kirchlichen Anstalten, hat gefallen lassen, also die durch die Constitution gebildete gesezgebende Gewalt selbst nicht einen Schatten von Recht hat, die vor und außer der Constitution bestehenden kirchlichen Einrichtungen zu modificiren oder gar umzuschmelzen. Dazu bedürfte es einer förmlichen Bevollmächtigung von Seite der Nation: und dieser Auftrag der in der Kirche zu sittlich-religiosen Zwecken vereinigten Menschheit könnte nicht einmal den bürgerlichen Behörden, d. h. nicht den Vorstehern der im Staate zu bürgerlichen Zwecken vereinigten Menschheit gegeben werden.

Wenn nun ein förmliches Gesez die Geistlichen dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts unterordnete: so konnte dieses Gesez keinen andern Sinn haben als folgenden. Die helvetische Nation forderte von ihren vermöge der Constitution bestellten Civilbehörden, daß die kirchlichen Anstalten in ihrem wesentlichen Bestand so lange erhalten würden, als sie sich nicht weiter darüber erklärte oder Veränderungen durch die Mehrheit ihrer Kirchenversammlungen genehmigte. Es war also an diesen politischen Behörden (denn den geistlichen fehlt es dazu an den nöthigen Hülfsmitteln und Coercitiven) dafür zu sorgen, daß erstlich die Verwaltung der geistlichen Güter zur Bestreitung der Cultus-Umkosten, wie bisher, hin-

reichend abwürfe; daß zweytens die zu den Zwecken der Kirche unentbehrliche Sittenzucht und Subordination theils der Kirchenlehrer unter einander, theils der Pfarrgenossen unter ihre Vorsteher nicht aufgelöst; und daß endlich die Religionsdiener selbst, in vorkommenden Fällen, angehalten würden, ihre Berufspflichten zum Vortheil ihrer Kirchenangehörigen nach Vorschrift genau zu erfüllen. Nächst diesen unerläßlichen Pflichten der Gerechtigkeit sollte eine aufgeklärte Staatsverwaltung noch durch den sanften, keinen Zwang sich erlaubenden Einfluß der Belehrung und Aufmunterung, die Religionslehrer für beide Kirchen und die Veredlung der Menschheit in denselben durch Unterricht und Bildung jüngerer und älterer Kirchengenossen, immer wohlthätiger, und in den Augen des Publikums nützlicher zu machen suchen.

Von der Polizey-Aufsicht, die in den kirchlichen Anstalten und Lehren nichts gegen das Staatsinteresse und die Moralität streitendes dulden soll, ist nicht einmal nöthig zu sprechen.

Aus diesen Erörterungen ist klar, daß zwar die Kirchenpartheyen im Ganzen genommen, zufolge der Constitution, unter dem Schutze und den allgemeinen Polizey-Gesetzen des Staates selbstständig und unabhängig, hingegen einzelne Gemeinen, Glieder, Lehrer und Behörden der Kirche den Verfügungen derjenigen politischen Behörden untergeordnet waren, welche, theils unbefugte Eingriffe der Kirchengenossen in die Staatsrechte zu verhüten und zu ahnden, theils den Bestand

der kirchlichen Einrichtungen dem helvetischen Volke gegen willkührliche Veränderungen oder Pflichtversäumnisse zu sichern Beruf hatten.

Und da durch die politische Umwälzung mehrere bürgerliche Behörden waren vernichtet worden, welche vormals zur Erhaltung der Kirche und zur Besorgung ihrer Angelegenheiten wesentlich mitwirkten: so mußte eine der ersten Sorgen der neuen Regierung seyn, diese alten Behörden und ihren herkommlichen Einfluß auf die Kirche auf eine Art zu ersetzen, und die daher unvermeidlich entstehenden Zweifel oder Irrungen durch Entscheidungen und Maaßregeln zu heben, welche den vom souveränen Volk gewollten status quo mit so wenigen Abweichungen als möglich wieder herstellten und befestigten.

Daß nun zur Einleitung, Vorbereitung, Entwerfung, Regulierung und Vollziehung aller dieser, der constitutionellen Regierung von der Nation selbst bey der Annahme der politischen Verfassung aufgelegten, Pflichten, ein Minister von der obersten vollziehenden Gewalt aufgefordert und bestellt, daß gerade der Minister des öffentlichen Unterrichts und der Nationalerziehung zu diesem Geschäfte als Vorbereitungs- und Mittheilungs- oder Vollstreckungsorgan bestimmt ward: dieß wird gewiß kein Sachkenner unzweckmäßig, sondern im Gegentheil, er wird diese Verfügung um so schicklicher finden, je unentbehrlicher zur Volksbildung religioser Unterricht und kirchliche Anstalten sind, und je nothwendiger es ist, daß, bei kargen Hülfsmitteln, ein armer Staat zur

Erfüllung seiner unabwendbaren Erziehungspflichten die Kirche und ihre Diener um Hülfe anrufe, und als wesentlichen Bestandtheil in den Kreis seiner Culturanstalten aufnehme.

Die Kirche soll und darf deswegen ihre Unabhängigkeit in Lehrbegriff und Ritus nicht einbüßen; und gegenseitige Handbietung zwischen Staat und Kirche ist mit derselben vollkommen vereinbar.

Wenn nun der Bernersche Kirchenrath unter der Vormundschaft eines Ministers, welchem die helvetische Geistlichkeit unterworfen ward, jene Verrichtungen versteht, die der Erziehungsminister, in Folge des Willens der Nation und zur möglichst genauen Handhabung des status quo der Kirche bey der Revolution, nach den oben entwickelten Grundsätzen, zu übernehmen verpflichtet war: so sehe ich nicht wohl ein, was dagegen eingewendet werden könnte Hat er aber die willkührlichen Eingriffe des Vollziehungs-Direktoriums in die Rechte der Kirche und die unnöthigen oder ungerechten Veränderungen desselben in ihren Einrichtungen, von denen der Minister zufolge seiner Amtspflicht, wie der Soldat im Felde, das Mittheilungs- und Vollziehungswerkzeug seyn mußte, durch jene Ausdrücke bezeichnen wollen: so sind sie nicht einmal hart genug. Allein, dann muß ich mir jede Deutung derselben auf meine Person sehr, und mit dem heiligsten Rechte verbitten. Denn die Protokolle des Direktoriums zeugen, daß ich in meinen Verrichtungen, als Organ der Rechte und der

Bedürfnisse der Kirche bey der vollziehenden Gewalt, jene oben von mir auseinandergesezten Ansichten und Prinzipien unwandelbar vor Augen behalten habe.

Wer weiß nicht, daß ich zwischen dem Direktorium und der helvetischen Geistlichkeit eine vermittelnde, besänftigende, schützende Rolle spielte, um bessere Zeiten zu gewinnen. Meine Adressen selbst, in denen ich wohlgemeinte Räthe, aber nie unbefugte Befehle ertheilte, hatten keine andere Absicht als dem geistlichen Stande in den Augen seiner Gegner selbst Achtung zu verschaffen, und sollten einerseits der Regierung die Kirchendiener in dem vortheilhaftesten Lichte zeigen, welches, nach meiner individuellen Kenntniß des Personale der Regierung, auf die leztern geworfen werden konnte, andrerseits den Religionslehrern Winke geben, wie sie ihre Nuzbarkeit in den damaligen Umständen am besten geltend machen, und ihren Stand den Gewalthabern empfehlen könnten. Jezt sind jene bessern Zeiten da, ehe rasche Maasregeln die Kirche zertrümmert haben; und nun fordere ich für meine Bemühungen, für den Verlust meiner Gesundheit und für die moralischen Leiden, die ich zwey Jahre durch ausstand, nichts, als daß man meine Grundsätze und meine Benehmensart nicht verkenne.

Besonders lebhaft fühlte ich, nebst der Eingeschränktheit meiner Kräfte, den Mangel an Selbstständigkeit meines Amtes und die Unhinlänglichkeit desselben zur wirksamen Stellvertre-

tung und Vertheidigung des geistlichen Standes. Allein, wenn ich schon keine Vollmachten von demselben erhalten hatte, um in seinem Namen zu sprechen und zu handeln: so verhehlte, so verschwieg ich doch seine Anforderungen und Bedürfnisse da nicht, so machte ich sie doch da mit Wärme und unter allen Formen geltend, wo ich konnte und Beruf hatte. Aber freylich waren meine Vorstellungen und Vorschläge nur Petitionen und Motionen, auf die man nicht einmal zu reflektiren brauchte, die gegen alle andern Staatsbedürfnisse abgewogen und ihnen aufgeopfert werden konnten. Wegen dieser Abhängigkeit reichte meine Stelle zu einer wahren Repräsentation der Kirche lange nicht hin.

Wenn nun aber schon das Verhältniß des Ministers der Wissenschaften zur Geistlichkeit weder von der Verfassung noch von den obersten helvetischen Behörden bestimmt auseinandergesezt ward: so kann, in Folge der oben angestellten, sich jedem nachdenkenden Beobachter unserer politischen Umbildung aufdringenden, Betrachtungen, nicht wohl behauptet werden, daß dieses Verhältniß im Dunkeln schwebte. Klar genug ist, daß ich das Organ der Wünsche und der Vertheidiger der Rechte der Geistlichkeit beym Direktorium war, und eben so klar, daß dieses mir, nach Gutdünken, Gehör geben konnte oder nicht.

Denjenigen geistlichen Behörden, die über meine Verhältnisse zu ihnen Auskunft verlangten, gab ich jedesmal alles Licht, das ich selbst hatte.

als Beispiel setze ich hier eine Stelle her, die sich wörtlich in einem meiner Briefe an den bernerschen Kirchenrath (vom 1. Nov. 1799.) befindet.

„Die Benennung **Minister der Künste** „**und Wissenschaften** ist zwar aus unserer „Constitution selbst hergenommen, auch insofern „die gesetzmäßige; allein andere Namen, wie „z. B. Erziehungs-Minister, Minister des öf„fentlichen Unterrichts, der Nationalbildung u. „s. w. wären gewiß sowohl richtiger als be„stimmter und deutlicher."

„Wie dem auch sey, so sind seine Attribu„te und Fächer durch ein besonderes Gesetz be„stimmt, welches unter andern Gegenständen „Unterrichtsanstalten und Lehrer jeder Art, Geist„liche, Professoren, Schullehrer seiner Aufsicht „übergiebt."

„Er ist zwar nicht der Repräsentant dieser „Lehrer im eigentlichen Sinn des Wortes, d. i. „er hat keinen Auftrag von denselben, in ihrem „Namen Gesetze für ihr Verhalten und über „ihre Verhältnisse unter einander oder zu ihren „Mitbürgern und zum Staate abzufassen; was „er vorschlägt und verfügt, kann nicht betrach„tet werden, als wenn sie es durch ihn vorge„schlagen, er die Verfügung in ihrem Namen „und mit ihrer Gutheissung getroffen hätte, mit „einem Wort, sie sind nicht seine Constituenten. „Er ist bloß ihr Sprecher bei dem Vollz. Direk„torium, d. h. er macht dasselbe aufmerksam „auf alle ihre Bedürfnisse, ist bei demselben

„das Organ ihrer ihm geäusserten Wünsche und „Ansprüche, der Vertheidiger ihrer Rechte, und „der Aufseher über die Erfüllung ihrer gesetz„mäßigen Pflichten gegen den Staat und seine „Bürger.“

„Insonderheit darf nicht übersehen werden, „daß ein Minister keine selbstständige Person „ist. Er ist bloß das Vorbereitnngs- und Voll„ziehungsorgan der Entscheidungen des Direkto„riums in Sachen seines Departements. Wenn „er sein Gutachten über geschehene Anfragen „vorgelegt, die Bedürfnisse seines Fachs vorge„stellt, die Rechte der zu demselben gerechneten „Personen geltend gemacht, die Art, wie beide „am vortheilhaftesten, vollständigsten und schnell„sten befriediget werden könnten, nach seiner be„sten Einsicht auseinandergesezt, auch dann die „darauf folgenden Beschlüsse des Direktoriums „auf die schleunigste und mit dem Interesse und „den Gesetzen des Staates sowohl als seines Fa„ches übereinstimmendste Weise in Vollziehung „gebracht hat: so hat er seine Pflicht erfüllt. „An dem Vollz. Direktorium ist es, seine Vor„schläge und Forderungen theils mit denen der „anderen Minister, theils mit den Kräften, den „Bedürfnissen und dem Interesse des gemeinen „Wesens und den vorhandenen Gesetzen überhaupt „zu vergleichen, und alle diese Ansprüche und „Bedürfnisse einander gehörig zu coordiniren und „unterzuordnen, oder gar, wenn es nicht anders „seyn kann, und höhere Pflicht es gebietet, ein„ander aufzuopfern.“

„Als Sprecher des geistlichen Standes, Stell„vertreter seiner Rechte und Organ seiner Be„dürfnisse, habe ich unverrückt folgende Grund„sätze vor Augen gehabt und in Ausübung ge„bracht."

„Ich habe gesucht, 1) den status quo, wo „möglich und in allem, was durch die Consti„tution nicht wegfiel oder durch die Gesetze aus„drücklich abgeschaft oder durch die Umstände un„möglich worden war, unversehrt, die Rechte der „Geistlichen ungekränkt, ihre Einkünfte unge„schmälert, und ihren veredelnden Einfluß auf „Volksbelehrung und Versittlichung unvermindert, „mithin die vorhandenen, nicht abgeschaften, Ord„nungen in Kraft zu erhalten, und selbst die Sit„tengerichte wieder herzustellen."

„2) Aus diesem Zustande, ohne Zwang oder „Beeinträchtigung des Rechts irgend einer Men„schenklasse, einen vollkommnern zu entwickeln, „worin die Existenz des geistlichen Standes und „seine Rechte besser gesichert, seine Bedürfnisse „vollständiger befriediget, sein Einfluß wohlthäti„ger gemacht würde, und seine Belehrungen eine „immer moralischere Tendenz erhielten. Zu dem „Ende habe ich z. B. den Versuch gewagt, den„selben allmälig repräsentativ zu organisiren, und „ihm dadurch mehr innere Kraft, Consistenz, „Aeusserungs- und Vertheidigungsmittel seiner „Rechte zu verschaffen. Diesem Unternehmen „ist aber von Seite der Geistlichkeit am meisten „entgegengewirkt worden; und ich habe mich ge-

„hütet, derselben etwas aufdringen zu wollen, „was ihr nicht selbst einleuchten würde."

„Ich habe mich zwar sorgfältig gehütet, Ein„mischungen des Staates in die innern Angele„genheiten der Kirche zu veranlassen; allein eine „Wechselwirkung unter denselben unterhalten und „befördert, damit sich die Regierung nicht daran „gewöhne, den Staat als von jeder Sorge für „die Kirche losgezählt anzusehen. Da weder die „Verfassung noch die Gesetzgebung bisher be„stimmt hat, in welchem Verhältnisse sie gegen „einander stehen, ob die Staatsvorsteher sich auch „wie unsere ehemalige Obrigkeit, als Kirchen„vorsteher betrachten, ob die Religionslehrer als „Staatsbeamte, und die christliche Kirche als „Nationalanstalt anzusehen seyen, oder ob diese „Kirche eine ganz isolirte Gesellschaft bilde, gegen „die der Staat keine andere Pflichten, als die „eines Polizeyaufsehers und Schuldners, zu beob„achten habe: so floß hieraus ein schwankendes „Verhältniß, welches der Willkühr Raum gab, „bald unbefugte Einmischungen, und bald sorg„lose Vernachläßigung erzeugte.

„Diesem Uebel suchte ich vor allem aus da„durch zu begegnen, daß ich wiederholt auf ei„ne Bothschaft an die Gesetzgebung über diesen „Gegenstand drang; und als es mir damit nicht „gelingen wollte, so trachtete ich einerseits in „allen Fällen, wo es auf Schutz, Wohlthun, „Unterstützung, Erhaltung und Achtungsbezeigung

„ankam, die Regierung gegen die Kirche in Thä„tigkeit und Verbindung zu setzen; anderseits „bedenkliche Einmischungen abzuhalten, wo sie zu „Eingriffen in die Selbstständigkeit der Kirche „hätten erwachsen können. Aber zu allen Zeiten „und bei jedem Anlaß stellte ich die Kirche als „persona moralis vor, welche ein heiliges, ihr „ausschließlich zugehörendes, unveränderliches Ei„genthum besäße, welches der Staat zu schützen „und ihr zu erhalten schuldig sey. Immer sprach „ich von diesem als von einem Schuldner, wel„cher die Kapitalien der Kirche in Händen habe, „ihren Vorstehern und Dienern die Interessen „davon regelmäßig und ungeschmälert auszuzahlen „und die Vertheilung und Anwendung dieses Gel„des entweder bei dem Alten zu lassen, oder der „Kirche selbst in ihren dazu ausdrücklich gewähl„ten und bevollmächtigten Repräsentanten anheim „zu stellen schuldig sey."

Wenn ferner der Kirchenrath in Bern das Direktorium in Gedanken hat, indem er drittens bemerkt, daß man die kirchlichen Behörden ohne einige Leitung und Handbietung ließ: so hat er sich noch viel zu schonend ausgedrükt. Denn freylich mußte sich der Minister mit der größten Vorsicht benehmen, und zu verhüten suchen, daß gewisse Glieder des Vollziehungs-Direktoriums nichts von ihrer fortgesezten Wirksamkeit und Autorität erführen. Sonst wären durch ei-

nen Machtspruch die Kirchenräthe und der Rest ihres Einflusses aufgehoben und die Kirche völliger Anarchie Preis gegeben worden. Allein bald dem Direktorium zum Trotz und bald ohne sein Vorwissen, wurde das Ansehen der kirchlichen Behörden behauptet, und alle Hülfe, die möglich war, wurde ihnen geleistet. Selbst auf die Gefahr hin, mich ernsthaft zu kompromittiren, aber in der Ueberzeugung, daß dem geistlichen Stande auf keinem Wege mehr Selbstständigkeit und Resistenz-Kraft verschafft werden könnte, ließ ich, an die protestantische Geistlichkeit, welche durch Zwingli und Calvin ganz nach republikanischen Grundsätzen organisirt ist, gar nicht den Befehl, allein die freundschaftliche Einladung ergehen, sich selbst in völlig repräsentative Verhältnisse zu setzen. Dieser Vorschlag ward von dem bernerschen Kirchenrathe allein günstig aufgenommen, und ich stand sogleich von meinen Einladungen ab, weil ich es für unrechtmäßig hielt, mich um die Kirchenvorsteher, ohne ihre eigene freye Einwilligung, verdient zu machen.

Die Bischöfe und ihre Commissarien, diese ehrwürdigen alt-kirchlichen Behörden, können es sagen, ob ich sie nicht immer mit der größten Hochachtung behandelte; und ich darf mich bey der Behauptung, daß ich im Herbste 1798 durch die Erhaltung der Ordinariats-Rechte von St. Gallen dem Kanton Säntis vielleicht die Greuelscenen von Unterwalden, aber auf jeden Fall traurige Unruhen ersparte, mich mit Zuversicht auf die damaligen Abgeordneten des Rheinthals,

der alten Landschaft und des katholischen Toggenburgs berufen.

Unter den Erinnerungen des Bernerschen Kirchenraths ist wohl keine bedeutender und beherzigenswerther, als die, welche die Folgen der Auflösung der Sittengerichte betrifft. So sehr ich nun zwar überzeugt bin, daß diese unglückliche Abschaffung mehr aus einer übel verstandenen, unvermeidlich geglaubten, Anwendung des Grundsatzes von der Trennung der Gewalten, als aus einer deutlich gedachten Zerstörungsabsicht der Sittenzucht entsprang: so halte ich sie dennoch für eine der beweinenswürdigsten Calamitäten, die unser armes Vaterland getroffen hat Ich ließ deswegen schon im Augustmonat 1798 allen Mitgliedern der gesezgebenden Räthe eine populäre Schrift des würdigen B. Pfarrers Duvoisin austheilen, worin mit Herzlichkeit und Klarheit sowohl die unvermeidlichen Wirkungen der Auflösung der Sittengerichte, als auch die Nothwendigkeit ihrer schleunigen Wiederherstellung dargethan waren. Da über die Vereinbarkeit der Sittengerichte mit den Grundlagen unserer politischen Verfassung, bey vielen nachdenkenden und gutgesinnten Freunden der leztern, noch so viele Zweifel und Vorurtheile herrschen; und da es theils äusserst dringend, theils der günstige Zeitpunkt vorhanden ist, jener von mir oben gegebenen Ansicht der Verhältnisse des Staates

zur Kirche bey redlichen Vaterlandsfreunden durch sorgfältige Prüfung und partheilose Untersuchung endlich Eingang zu verschaffen: so halte ich es für Pflicht, durch Mittheilung einer ausführlichern, aus einer meiner, über diesen Gegenstand vorgelegten, Arbeiten entlehnten, Erörterung desselben allgemeineres und anhaltenderes Nachdenken nicht blos über die Zuläßigkeit und Nothwendigkeit der Sittengerichte, sondern auch über die Festsetzung der gegenseitigen Einwirkungsart von Staat und Kirche zu veranlassen.

Die durch die Grundsätze der neuen Ordnung der Dinge herbeygeführte genaue Trennung der gesetzgebenden, das Gesetz anwendenden und dasselbe vollstreckenden Gewalten hat einige Institute der alten Ordnung aufgelöst, die nicht ohne unausbleibliche, bedauernswürdige Folgen abgeschaft und unersezt bleiben können.

Freylich waren diese Anstalten Folgen der innigen Vereinigung des Staates mit der Kirche, und des vormundschaftlichen Verhältnisses, welches zwischen den ehemaligen Regierungen und ihren Untergebenen statt hatte. Indem sich die Obrigkeiten als Väter der Regierten betrachteten, und alle Pflichten, die den Eltern gegen ihre Kinder obliegen, auf sich zu haben glaubten: so entstand daraus eine genaue Aufsicht, die sich weit über die bürgerlichen Vergehen hinaus ins Gebiet der Moralität erstrekte, und da die Staatsvorsteher eine Religionsgesellschaft vorfanden, die auf Reinheit der Sitten ihrer Mitglie-

der Bedacht nahm, alle Aergernisse zu vermeiden suchte oder ahndete, und eine dahin abzweckende Kirchenzucht eingeführt hatte: so verband sich die Regierung mit den Kirchenvorstehern zu gleichem Zwecke, lieh' denselben ihren weltlichen Arm zur Handhabung der Kirchenzucht und Bestrafung der Fehlbaren, und glaubte dadurch nicht blos der Kirche Hülfe zu leisten, sondern auch eine der heiligsten Regentenpflichten zu erfüllen.

Es ist nun freylich nicht zu läugnen, daß diese Verfahrungsart des Staats und die sittliche Vormundschaft, die seine Häupter gegen ihre Untergebenen ausübten, der Willkührlichkeit Raum gaben, und, in Verbindung mit despotischen Maximen, der bürgerlichen oder äusserlichen Freyheit der Bürger zu nahe treten konnten. Allein der wohlthätige Einfluß auf Volksbildung und Sittlichkeit, welcher daraus entsprang, überwog beträchtlich den Nachtheil, welchen diese moralische Zucht für die strengbürgerlichen Rechte der Staatsmitglieder nach sich zog.

Es wäre um so überflüßiger und bedauernswerther, um dieser zufälligen Nachtheile willen, alle ehemaligen Zuchtanstalten in ihrer Auflösung zu lassen, und so das Volk der Verwilderung preiszugeben: da sowohl die Grundsätze unserer umgeänderten politischen Organisation, als auch eine genauere Bestimmung des Umfangs, der Grenzen und der Ausübungsart dieser Sitten-Aufsicht und edlern Polizey allen Mißbräuchen und Eingriffen in die Rechte des Menschen und Bürgers zuvorkommen werden. Hingegen ist der

Schaden fürchterlich und unabsehbar, welcher wie der Krebs um sich greifen, und die edelsten Bestandtheile der Volkswohlfart zerstören muß, wenn keine Sorge mehr angewandt, keine Anstalt getroffen wird, ärgerliche, aber ausser dem Kreise bürgerlicher Vergehen befindliche Auftritte, Unwesen an den Sonn- und Festtagen, verderbliche Spielsucht und Völlerey und ähnliche Ausbrüche der Rohheit und Sittenlosigkeit zu ahnden oder zu verhüten. Daß die Bestrafung solcher Ausschweifungen mit dem Stellvertretungs-System und mit der Achtung gegen die Freyheit des Bürgers vollkommen vereinbar ist: beweiset das Beyspiel der Nordamerikanischen Staaten, deren Einwohner so sehr eifersüchtig auf jeden Eingriff in ihre politische und bürgerliche Freyheit sind, und wo, dem ungeachtet, jeder Verstoß gegen die öffentliche Zucht und Anständigkeit, wie z. B. Fluchen, leichtfertige Aeusserungen über die Gegenstände der Volksverehrung u. s. w. unausbleiblich angesehen, und mit Schärfe gestraft werden.

Sollte es des Helvetischen Volkes und seiner Gesetzgeber nicht würdiger seyn, in Angelegenheiten der Volkssittlichkeit eher diese schätzenswerthe Nation, die sich nicht nur in den Vollgenuß des höchsten Grades sowohl bürgerlicher und politischer Freyheit, als der Hochachtung der ganzen civilisirten Welt zu setzen, sondern auch im Besitz dieser beyden Vorzüge zu erhalten gewußt hat, zum Muster zu wählen, als Völkern nachzuahmen, deren Einrichtungen und

Regierungs-Maximen in diesem Fache nicht auf unsere Bedürfnisse passen, und nichts weniger als durch Erfahrung bewährt sind, oder durch Vernunft und Philosophie empfohlen werden.

Allein nicht blos unanständige Auftritte, Störungen der religiosen Andacht oder Unterbrechungen der Ruhe durch nächtliches Gelärme und ähnliche öffentliche Aergernisse verdienen die Aufmerksamkeit, und erheischen die Dazwischenkunft der Staatsgewalt, sondern noch wichtigere und höhere Angelegenheiten erfordern die schleunige Hülfe der Regierung.

Alle Erziehungsräthe klagen bitterlich über die Nachläßigkeit der Kinder in Besuchung des Schulunterrichts; die jungen Leute entschlagen sich der öffentlichen Religionsunterweisungen, und weder Aufforderungen an die Eltern von Seite der bürgerlichen Behörden noch die Vorstellungen der Pfarrer und Schullehrer vermögen dieser Versäumniß zu steuren. Alle freundlichen Ermahnungen und liebreichen Zusprüche sind erschöpft, und wirkliche Coercitiv-Mittel werden erfordert, wenn die nächstkommende Generation durch ihre Verwilderung nicht der jetzigen Regierung zum bittersten Vorwurfe gereichen, und an derselben die Unwissenheit und Zügellosigkeit, welchen man sie überließ, nicht durch unausweichliche und traurige Folgen bestrafen soll.

Ein dritter Zweig der moralischen Aufsicht umfaßt die häuslichen Angelegenheiten und die Zerstörungskeime des Wohlstandes der Haushaltungen, und alles Familienglücks, auf welchem das öffentliche beruht.

Es sind keine Behörden und Anstalten mehr da, deren Pflicht und Zweck es wäre, der Zwietracht und dem Bruche zwischen Eheleuten, der Wirthschaftslosigkeit, Verschwendung und Völlerey zu begegnen und den Ruin der Familien durch frühe Ermahnungrn und Ahndungen zu verhindern. Mit der Hülfe warten, bis die Anstalten der Friedensrichter oder eine ähnliche im Gange seyn wird, oder sich gar darauf verlassen wollen, daß verbesserter Unterricht diesen Uebeln hinlänglich steuern und der wohlthätige Einfluß unsrer neuen politischen Einrichtungen den Mißbräuchen, welche durch Mißdeutung und verkehrte Anwendung unsers jetzigen Systems veranlaßt worden sind, allmählich abhelfen muß: hieße über den schönen Träumen von der Zukunft die gegenwärtigen Uebel auf die leichtsinnigste Weise vernachlässigen, und den Schaden zunehmen lassen, bis alle Hülfe zu spät und fruchtlos, oder tausendmal schwerer und langsamer wirkend ist.

Aller Verschub ist um so gefahrvoller, da, neben der Verschwindung alles Ansehns der Geistlichen und Erziehungsaufseher, die fürchterliche Vervielfältigung der Weinhäuser die Anläße zum Uebelhausen und Ausschweifungen aller Art in dem gleichen Verhältnisse vermehrt hat, in welchem, durch die Folgen der Revolution, durch die Verwirrung der Begriffe und durch die Heftigkeit der alles Zwangs entbundenen Leidenschaften der Einfluß des geistlichen Standes und die Scheu vor der öffentlichen Meinung abgenommen haben.

Es wäre überflüssig hier in Erinnerung zu bringen, daß die Erhaltung der bürgerlichen Ordnung und das Ansehen der Gesetze selbst die Einführung oder Wiederbelebung von Sittengerichten unnachläßlich erfordern. Neben dem, daß es viel rathsamer ist, gröbern Vergehungen dadurch zuvorzukommen, daß man die lasterhaften Gewohnheiten und ärgerliche Ausschweifungen, welche denselben immer vorausgehen und sie stufenweise herbeyführen, in ihrer Geburt, auf niedrigen Graden ihres Wachsthums und vor ihrem endlichen Ausbruche durch gelindere Repressionsmittel hemme und breche, als sie ungehindert sich bis zu ihrer fürchterlichen, die Gesellschaft verpestenden, Reife entwickeln zu lassen und sich dann in der traurigen Nothwendigkeit zu sehen, sie mit infamirenden und peinlichen Strafen zu belegen: beweisen die Vernunft und die Völkergeschichte, daß die bürgerliche Ordnung durch nichts so geschwind als durch Sittenlosigkeit zerrüttet und aufgelöst wird, und daß die Sicherung derselben es dem Staate zur unabwendbaren Pflicht der Selbsterhaltung macht, ihrem Strome so viele Dämme als möglich entgegen zu setzen. Diese Lehre ist mit Blut auf allen Blättern der Annalen des Menschengeschlechts, auf ödem Gemäuer, auf berühmten Trümmern mit glühendem Griffel geschrieben, und mit mordendem Stahl überall eingegraben, wo wir die Entstehung, Bildung, Ausartung und Zerstörung der Staatsgesellschaften hinverfolgen.

Nicht bloß die äusserliche Sicherheit der Bür-

ger, sondern auch die Aufklärung und Veredlung der Menschheit im Staate, sollen dem Gesetzgeber am Herzen liegen.

Um die Gewährung dieser, von der Geistlichkeit sowohl als von allen Gutdenkenden und Rechtschaffenen im Volke sehnlichst erwarteten, Wohlthat möglichst zu beschleunigen, ist es um so nöthiger, die Vereinbarkeit einer Sittenanstalt mit den Grundlagen unserer neuen politischen Umbildung in's Licht zu setzen: da viele aufgeklärte und rechtschaffene Männer ihre Unvereinbarkeit anzunehmen scheinen, und indem sie die Unmöglichkeit, Sittengerichte ohne Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheit einzuführen, einzusehen glauben und bedauern, die Einschränkung der Zügellosigkeit und die Versittlichung der Nation lediglich von dem zukünftigen Einflusse einer die allseitige Entwickelung der Menschenkräfte begünstigenden Regierungsform erwarten.

Allein, ohne der Länge des Zeitraums zu erwähnen, welcher noch erfordert wird, um die neuen Einrichtungen in Gang zu bringen und diejenige harmonische Zusammenwirkung, das ungehinderte Spiel derselben zu bewirken, von welcher man allein die Erfüllung der Hofnungen aller Menschenfreunde mit Grunde hoffen kann; ohne die Beschaffenheit und die Folgen einer raschen Umschmelzung, eines gewaltsamen Uebergangs von einem alten, nicht nur im Grund und Boden, sondern auch in den Sitten und Gewohnheiten der Nation eingewurzelten, Regierungs-

system zu einer neuen, alle Verhältnisse verändernden, die alten Zuchtmittel auflösenden Staatsform in Betrachtung zu ziehen; ohne mich auf die ganz eigenen Bedürfnisse zu berufen, welche ein solcher Uebergang weckt, auf die Gährung, die er veranlaßt, auf die Corruptionsarten, die er nothwendig erzeugt und entwickelt: begnüge ich mich hier bloß, den Gesichtspunkt anzugeben, aus welchem betrachtet Sittengerichte mir eine genauere, sich auf alle drey oben berührte Gattungen kleinerer von der Justiz unerreichbaren Vergehen erstreckende, Sittenpolizey, nicht bloß nicht im geringsten mit den Grundsätzen unsers politischen Systems im Widerspruche, sondern selbst als nothwendige Folge desselben und der Revolution erscheinen, die dasselbe herbeiführte.

Die helvetische Nation nahm die ihr vorgelegte Constitution nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erhaltung ihrer Religion und der bestehenden Kirchenanstalt, an. Wenn sich dieselbe eine gänzliche politische Umschaffung gefallen ließ: so war es hingegen durchaus nicht ihr Wille, daß diese Revolution sich auf Religion und Kirche erstrecken sollte. Da nun die Sittengerichte ein nothwendiger, aus dem Wesen des Christenthums selbst fliessender Bestandtheil der kirchlichen Anstalten sind: so folgt hieraus, daß die helv. Nation die bestehenden Coercitivmittel öffentlicher Aergernisse, sorgloser Vernachläßigung des moralisch-religiosen Unterrichts und bedeutenderer Vergehungen gegen elterliche Zucht und eheliche Eintracht beibehalten wissen wollte.

Auf der andern Seite, setzt die, unter obiger Bedingung, angenommene Constitution in der Staatsverwaltung ein Departement der Künste und Wissenschaften, des öffentlichen Unterrichts und des Volksbildung ein. Dieser Zweig der Administration verwaltet gleichsam die intellektuellen Hülfsmittel und Reichthümer der Nation, und soll damit wuchern, so wie das Finanzfach das physische Eigenthum zu verwalten und zu vervielfältigen bestimmt ist. Sein Zweck ist kein anderer als die geistigen und moralischen Kräfte der Nation durch Schulunterricht und alle anderen Erziehungsmittel zu stärken, zu vermehren, zu entwickeln, zu läutern, zu veredeln und zur Erschaffung oder Erhöhung aller Bestandtheile der öffentlichen Wohlfahrt und Volksglückseligkeit zu benutzen und hinzuzulenken.

Da nun unter den unentbehrlichen Werkzeugeugen der Volksveredlung einerseits moralisch-religioser Unterricht, anderseits eine sich auf diejenigen Fehler oder Excesse, welche ausser dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege liegen, ausdehnende Sittenzucht, dem Urtheile aller einsichtsvollen und erfahrnen Menschenkenner zufolge, oben an gezählt werden müssen; da die Nation nicht nur die Fortdauer dieser Anstalten will, die Erhaltung ihres Ansehens begehrt, und die Mittel ihren bisherigen Einfluß zu sichern, von der Staatsgewalt fodert, sondern diese Einrichtungen schon vorhanden sind, auf Umkosten der Nation errichtet und bisher gepflegt wurden, und zwar ganz organisirt da sind oder leicht wieder belebt

werden

werden können: so ist nichts natürlicher, pflichtgemässer, ökonomischer und gerechter, als daß beide von der Nation gleichgewollten und bezahlten Institute, daß die Kirche und das Departement der Nationalcultur, die moralisch-religiose Gesellschaft und der Verwaltungszweig der geistigen und sittlichen Angelegenheiten der Nation sich einander freundlich die Hand bieten, sich wechselweise Hülfe leisten und einander da unter die Arme greifen, wo sie einander zur gegenseitigen Erreichung ihrer Zwecke unnachläßlich bedürfen. Wenn die Kirche bei der Ahndung ärgerlicher Handlungen der weltlichen Autorität bedarf: so kann hingegen das Departement der Volksbelehrung und Volksversittlichung des Unterrichts und der Disciplin der Kirche, besonders in einem armen Lande, welches zur Befriedigung des gleichen Bedürfnisses, zur Erzielung des nämlichen Zweckes nicht doppelten Aufwand in Staat und Kirche zugleich zu machen vermag, zu seinem Behuf unmöglich entbehren. Den Gang beider Anstalten isoliren, und jede einzeln ihrer eigenen Anstrengung und dem Gebrauch der Hülfsmittel, die sie sich verschaffen könnte, ohne sie einander weder bei- noch unterzuordnen, überlassen, hiesse beide entkräften und einer theoretischen Grille, die nicht einmal einen Vernunftgrund für sich hat, die heilsame Wirksamkeit beider Institute aufopfern wollen.

Aus diesen Grundsätzen und Thatsachen fließt unwidersprechlich, daß eine mit der ehemaligen ähnliche, aber genauer bestimmte und, wenn es

möglich ist, wohlthätigere Verbindung und Zusammenwirkung des Staats und der Kirche der eben so klar geäusserte Wille als ein stark gefühltes Bedürfniß des souverainen helvetischen Volkes sey. Diesen Wunsch unerfüllt lassen, dieses Bedürfniß nicht befriedigen, nicht schleunigst auf Mittel denken, demselben auf eine weder seine bürgerlichen Rechte kränkende noch seine Moralität gefährdende Art ein Genüge zu leisten: wäre ein Verbrechen gegen dieses souveraine Volk, gegen unsere Nachkommen und gegen die heilige Sache der Vervollkommnung unsers Geschlechts, welches um so schreyender und heilloser wäre, als Umstände, Volkscharakter und Staatsinteresse die Bewirkung einer so wohlthätigen Vereinigung nuendlich mehr erleichtern und viel lauter fordern, als sie je unter einem Volke oder Himmelsstrich erleichtert und gefordert ward.

Zufolge dieser Grundsätze und in Betracht der Nothwendigkeit, das Resultat derselben feierlich anzuerkennen und ungesäumt in Vollziehung zu bringen, sollten, durch ein ausdrückliches Gesetz, die beim Ausbruche der Revolution vorhanden gewesenen Anstalten der christlichen Kirche für Unterricht und Sittenzucht in die Staatsanstalt aufgenommen und dem Departement der Nationalerziehung als wesentlicher Bestandtheil einverleibt, jedoch dabei der Kirche ihre Selbstständigkeit als freie, religios-moralische Gesellschaft vorbehalten, ihr Zusammenhang mit der Staatsverwaltung nicht enger gemacht, als die wechselseitigen Rechte und Bedürfnisse es erfordern,

und besonders die feierliche Erklärung wiederholet werden, daß sich der Staat in die Bestimmung des Lehrbegriffs beider Kirchenpartheyen keineswegs mischen, sowohl diese Festsetzung als die Organisations-Abänderungen der Kirche ihren Repräsentanten und dazu von der Kirche bevollmächtigten Vorstehern überlassen, und, wofern die Dogmen und Gebräuche nichts der politischen Ordnung und der Volkssittlichkeit nachtheiliges enthalten, jede Kirche bei der Ausübung ihres Gottesdienstes gegen Beeinträchtigungen und unbefugte Veränderungszumuthungen in Lehre und Ceremonien schützen werde.

Wenn das Gesetz noch die Erklärung hinzufügte, daß den Grundsätzen unserer Verfassung zufolge, keine von den vorigen verschiedene religiose Gesellschaft, deren Zusammenkünfte und Lehrsysteme weder mit der Landesverfassung noch mit den Fortschritten der Moralität im Widerspruche wären, an freier Ausübung ihres besondern Cultus gehindert werden soll, ungeachtet sie eben so wenig Antheil an den Gütern der reformirten und katholischen Kirchenpartheyen nehmen, als sie eine unmittelbare Begünstigung von Seite des Staates fordern darf: so würden alle Grundsätze befriediget, kein Recht verlezt, kein Vorurtheil beleidiget, die Wünsche des Volkes erfüllt und der Welt das erste Beispiel einer vollkommenen Religionsduldung ohne Religionsgleichgültigkeit, einer strengen Erfüllung aller Regentenpflichten und einer zarten Schonung des ängstlichsten Gewissens und des heiligen Menschenrechts zugleich gegeben.

Durch die zwanglose, wohlthätige Einwirkung und Aufmunterung für Volksveredlung glühender, aufgeklärter und erfahrner Staatsvorsteher, würde unter den verschiedenen, unter ihrem kräftigen Schutze und sanften Einflusse stehenden, Religionsgesellschaften eine heilsame Nacheiferung entstehen, jede von ihnen eine immer moralischere Tendenz erhalten, und sich in dem Grade der Unterstützung und des Dankes der Landesregierung zu erfreuen haben, in welchem sie diese Richtung bewiesen und sich um Besserung, Beruhigung und Beglückung ihrer Glaubensgenossen und durch diese um Veredlung der Menschheit im Staate verdient gemacht hätte.

Nichts ist dringender, als dem Strome des Sittenverderbens, der in kurzer Zeit den Rest des köstlichsten Erbtheils unserer Väter zu zerstören droht, hinreichende Dämme entgegenzusetzen; und sehr leicht ist es, die vormaligen Sittengerichte, welche in der alten Ordnung der Dinge unter den Benennungen von Ehrbarkeiten, Stillständen u. s. w. bekannt waren, auf eine sowohl mit den Grundsätzen des Stellvertretungssystems und der Trennung der Gewalten, als mit dem Interesse der sittlichen Vervollkommnung der Menschheit im Staate übereinstimmende Weise, wieder herzustellen oder durch ähnliche Sittenanstalten zu ersetzen. So würde in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung einer moralischen Nation eine bedeutende Lücke wieder ausgefüllt, die in kurzer Zeit zum alles verschlingenden Ab-

grunde der Sittlichkeit und des Volksglückes zu werden droht.

Daß man die Geistlichen den bürgerlichen Behörden ihrer Gemeinden unterwarf, war der Sittlichkeit sehr nachtheilig, in sofern die Auflösung der Sittengerichte damit verbunden war; allein an sich sollte jedes Mitglied der Bürgergemeine den Behörden dieser Gemeine, also auch der Pfarrer, wie jedes andere Mitglied, in der Civilordnung untergeordnet seyn. Von diesen bürgerlichen Verhältnissen sind die moralischen verschieden. In Rücksicht der leztern ist der Seelsorger Vorsteher der Gemeinde; und wenn die Sittengerichte wieder aufleben, so wird er wieder das Ansehen erhalten, dessen er zum Erfolg seiner Verrichtungen und zum Besten der Gesellschaft so sehr bedarf. Ueberhaupt haben theils die Verwechslung der Kirchgemeinden mit Bürgergemeinden, theils der unselige, gewiß nicht boshafte, sondern ungeprüft aufgegriffene Wahn, daß man das Interesse beider nicht zugleich befördern, sondern eines dem andern aufopfern müsse, sehr viel Unheil gestiftet. Daß man dazu die Geistlichen dennoch für jedes bürgerliche Vergehen der Gemeinden, welches zu hindern ihnen alle Mittel entzogen waren, verantwortlich machte, war eine schreyende Ungerechtigkeit, die mit der Verantwortlichmachung des Ministers der Wissen-

schaften für das in der Kirche geschehene Unheil ungefähr in eine Klasse gehört.

Die leichtsinnige, unanständige, das Ansehen des ganzen Standes kompromittirende Behandlung von Geistlichen in Criminalfällen, wurde von mir auch damals mit Unwillen gerügt, da ich vielleicht nicht weit davon entfernt war, selbst einem revolutionairen Gerichte übergeben zu werden.

Hingegen fällt die Klage, daß man dem Pfarrer die Aufsicht über die Schulen in seinem Kirchsprengel entzog, und fremde Aufseher an seine Stelle sezte, keineswegs der provisorischen Organisation des Schulwesens, sondern einer schiefen, unbefugten Anwendung derselben zur Last. Jeder Prediger sollte die unmittelbare Aufsicht auf die Schulen seiner Pfarre behalten und ausüben. Die Anstellung von Schulaufsehern in ganzen Distrikten hatte, nebst der Bethätigung des Unterrichts, zur Absicht, die aufgeklärtern und verdienstvollern Geistlichen auszuzeichnen, ihnen eine größere Wirkungssphäre anzuweisen, und so auf den ganzen Stand, dessen Zierde sie sind, einen neuen Glanz zu werfen. Ist dann eine allgemeinere, höhere Aufsicht mit einer besondern, örtlichen, genauern und untergeordneten im Widerspruche? Giebt die Einschiebung eines solchen mittlern Regulators zwischen die obere Generalinspektion und zwischen die detaillirte Lokalaufsicht hinlänglichen Grund zur Behauptung, daß man durch diese Einrichtung den Pfarrer auch dieses Einflusses

auf die Volksbildung beraubte? Hat die Existenz eines Dekans die Paralysirung alles Einflusses der Pfarrer seiner Classe zur Folge? Die Rüge trift also einzig die nachtheilige und willkührliche Ausdehnung oder Misdeutung des Regulativs für die Aufseher der Bezirksschulen durch die bürgerlichen Unterbeamten.

Viel bedeutender und unausgenommen wahr ist die Bemerkung, daß man durch die abhängige Lage, worein man die Seelsorger durch die demagogische Wahlart der Prediger sezte, ihre Wirksamkeit lähmte, und jeden Jüngling von Anlagen und Selbstgefühl von einem so tief erniedrigten Berufe zurükschrekte.

Allein wer hat sich gegen diese Pfarrwahlen durch Gemeinen lebhafter und stärker erhoben, als eben der Minister, der nach seiner Ansicht hauptsächlich den status quo der christlichen Kirche zu erhalten einstweilen verpflichtet war? Hier ist der Anfang eines Aufsatzes, welchen ich über den Einfluß der Gemeinden bei der Wiederbesetzung ihrer Pfarren No. 34. u. s. f. des neuen helvetischen Tagblatts vom 10. August 1799. habe einrücken lassen. „Ich klage zum voraus vor meiner Nation alle diejenigen Mitglieder beyder Räthe, welche mittelbar oder unmittelbar zu der Annahme und Einführung dieser unseligen Wahlmethode etwas beitragen werden, der Mitwirkung zu der Entwürdigung und Auflösung des geistlichen Standes, zu der Zerstörung alles vernünftigen Gottesdienstes, zu der Ver-

unreinigung der Quelle aller Menschen-Bildung unter uns, und zu der Unheilbarmachung aller Mängel und Gebrechen unsers Volkscharakters an." Wer hat etwas stärkeres gesagt?

Nicht minder stark und gründlich führte ich dem Direktorium die Ungerechtigkeit und die Nachtheile dieser Wahlart bei jedem Anlaß zu Gemüthe. Und die Exdirektoren sowohl als eine große Anzahl von Mitgliedern beider Räthe können es sagen, ob ich nicht bei Zusammenkünften mit ihnen die Gelegenheit bei den Haaren herbeizog, diesen Gegenstand von allen Seiten zu beleuchten, und die unglücklichen Folgen des Einflusses der Kirchengenossenschaften auf die Erwählung ihrer Vorsteher im hellsten Lichte zu zeigen.

Der von dem Vollziehungsausschuß auf meinen Vortrag am 22. Jenner 1800. genommene Beschluß über die Wiederbesetzung der Pfarreyen, ist mit wenigen Veränderungen seinem ganzen Inhalte nach gleichlautend mit dem Entwurf, auf dessen Annahme ich bei dem Vollziehungsdirektorium drang.

Die Verschenkung der Kirchengüter, ehe man einmal bestimmt hatte, woraus in Zukunft alle Bildungs- und Humanitätsanstalten der Nation unterhalten werden sollten, die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse, zum Nachtheil des Eigenthümers, den die Nation selbst seines Besitzes ohne vollständigen Ersatz zu berauben

nicht befugt gewesen wäre, und zum Besten wahrer Schuldner, denen die zur Schützung des Eigenthums erwählte Legislatur weder auf Unkosten ihrer Committenten ein Geschenk zu machen, noch viel weniger zu Drittmanns Schaden eine auf dem Boden ruhende, anerkannte und im geringsten nicht drückende Schuld nachzulassen berechtiget war, sind Maaßregeln, an denen bekanntlich der ganze Staat gefährlich krank liegt, und die selbst unter ihren ehemaligen Vertheidigern beinahe keine Verfechter mehr haben. Allein, ungeachtet ich mich bei jedem Anlaß und mit Nachdruck dagegen erklärte, und, bei meiner Rückkehr aus Frankreich im Sommer 1798, sogar die damals alles geltende Autorität und die ausdrücklichen Räthe der fränkischen Machthaber zur Vertheidigung der Zehnten benuzte: so gestehe ich freymüthig, daß ich ihre Abschaffung für eine Wirkung des Eigennutzes, der Begierde, das Volk zu gewinnen und der irrigen Auslegung der konstitutionellen Grundsätze ansehe, aber durchaus nicht für ein absichtlich gewähltes Mittel zur Zerstörung des Christenthums halten kann.

Der von dem Finanzminister im J. 1798 vorgeschlagene und von dem Vollz. Direktorium genehmigte provisorische Entschädigungsmaaßstab ist allgemein von den Geistlichen als eine willkührliche Einschränkung des Gesetzes vom 22. Aug. 1798 betrachtet worden, da er gerade die un-

gleiche Vertheilung der dürftig vorhandenen Hülfsmittel unter die Religionsdiener, die der Bernersche Kirchenrath tadelt, und also verhüten sollte, daß nicht z. B. ein stark besoldeter Pfarrer ganz ausbezahlt würde, während ein kärglich bedachter leer ausginge.

Diese bedaurenswürdige Ungleichheit in den Indemnitäts Entrichtungen wäre noch ungleich schreyender ausgefallen, wenn die Geistlichen des Kantons Bern für 1798 und 1799 vollständig wären entschädiget worden; und, aus diesen Gründen, suspendirte das Direktorium alle Zahlungen der Verwaltungskammern, bis sie mit gleichem Schritte in allen Kantonen gleichförmig geschehen könnten — eine Suspension, gegen welche ich aus dem jezt durch die Erfahrung bestätigten Grunde, daß diese wohlgemeynte Maaßregel, bey der bestehenden Verwaltungsorganisation, das drückende Elend nur vermehren würde, ohne denjenigen zu helfen, zu deren Gunsten sie genommen ward, lebhaft und wiederholt protestirte: ungeachtet sie in der Adresse des Bernerschen Kirchenraths einem ministeriellen Veto zugeschrieben wird.

Zur Beruhigung derjenigen Leser dieser Adresse, welche aus der zulezt berührten Anzeige ohne gesezlichen Beruf, und ohne bildende Vorbereitung, sich in die Kirche eindringender Lehrer, zu schließen geneigt wären, daß dieser Unfug schon stark

um sich gegriffen habe, bemerke ich nur noch, daß mir ein einziges Beispiel, das der Predigerverrichtungen des Brodbecks Wezel von Brugg im Mönthal, bekannt sey. Diesen Fall that ich sogleich nebst den unausweichlichen, zerstörenden Folgen so anarchischer Auftritte dem Direktorium kund, und zugleich den Antrag, daß die Regierung dem B. Wetzel die Pastoralfunktionen förmlich untersagen sollte. Allein das Direktorium glaubte, zufolge jener unseligen französischen Regierungsmaximen von Staatsindifferentismus gegen die Religion, zur Tagesordnung übergehen zu sollen. Dieser Schritt wurde aber so ausgelegt, daß kein öffentliches Aergerniß daraus entstand, und den Predigten des B. Wetzels ein Ende gemacht ward.

Alle diese Thatsachen erscheinen nun dem Bernerschen Kirchenrathe als an einander gereihte Mittel zu einem Zwecke, der Zerstörung des Christenthums in Helvetien, — der die Organisirung der Unsittlichkeit und des Verbrechens, und die Erschaffung eines Vorwands war, das absichtlich zur Verwilderung gebrachte Volk mit einem eisernen Zepter beherrschen zu können.

Daß die getadelten Maaßregeln der Regierung am Ende zu den fürchterlichen Resultaten hätten hinführen können, die der Kirchenrath als geflissentlich vorschwebenden Entwurf aufstellt: daran ist wohl kein Zweifel, und die abscheuli-

chen Folgen der einen, die nachtheilige Tendenz der andern, können nicht lebhaft genug geschildert, nicht stark genug den Machthabern an das Herz gelegt werden.

Allein ich muß offenherzig gestehen, daß ich die Anschuldigung eines so teuflischen Vorhabens durch die angeführten Thatsachen nicht hinlänglich gerechtfertiget finde, und daß ich die grelle Voraussetzung eines solchen Höllenplans aus mehrern Gründen weggewünscht hätte.

Denn, ohne von dem revolutionären Modeausdruck „Organisirung des Verbrechens" über welchen der treffliche Litterator Laharpe nachzusehen ist, zu reden, und ohne die Bemerkungen zu wiederholen, daß die geheimen Absichten der Menschen niemand kennen kann als Gott, und daß man, so lange eine glimpflichere Auslegung möglich bleibt, sich aus Humanität gegen Unglückliche hüten muß, schon genug schuldige Menschen, vielleicht gegen Wahrheit und Gerechtigkeit, in den Augen ihrer Mitbürger noch verabscheuungswürdiger zu machen: fällt es ja schon bey flüchtigerm Nachdenken auf, daß der Wechsel der vielen Handelnden, die Verschiedenheit der befolgten Grundsätze, der Mangel des Zusammenhangs und des Ueberdachten in den Verfügungen der Regierung durchaus nicht gestatten, die angeführten Thatsachen als absichtlich gewählte Mittel zur Ausführung irgend eines Planes anzusehen.

Wozu gewagte Behauptungen, wenn man des Stoffes zu gegründeten, unbestreitbaren Be-

schwerden nur zu viel hat, und bekanntlich Uebertreibung der besten Sache schadet?

Dazu kommt noch eine Betrachtung, welche jedem Freunde des Vaterlandes und der Eintracht, ohne deren Wiederkehr es zu Grunde gehen muß, nicht anders als höchst wichtig seyn kann. Anstatt gegenseitig ihre Vergehungen und Fehler einzugestehen und so den Weg zur Aussöhnung zu bahnen: dichtet jede Parthey der entgegengesezten die infernalsten Plane an, und so beginnt ein Ballspiel von Rekriminationen, die nicht bloß die Erbitterung immer vergrößern, sondern auch die Anerkennung sowohl eigener Fehltritte und Irrungen als fremder Verdienste und der bessern Seite an Gegnern und dadurch alle wahre Annäherung unmöglich machen müssen.

Es sey mir erlaubt, hier zu bemerken, daß einer der Hauptzwecke der Annalen meines vortrefflichen Freundes C. L. Hallers eben das Unternehmen war, jede Parthey, wo möglich, zu überführen, daß auch sie Fehler begangen hätte und daß die entgegengesetzte in manchem Recht haben könnte. Er glaubte dadurch eine Ausgleichung und Vereinigung aller Partheyen am sichersten anzubahnen; und ich bin mit ihm überzeugt, daß sie gegenseitig ihrer eigenen Irrungen und Uebertreibungen inne werden müssen, ehe ein politischer Friede und mit ihm Ruhe unsers Vaterlandes gehofft werden darf. Dieses war die Hauptabsicht des Herausgebers der helvetischen Annalen und keineswegs die Befehdung der Prinzipien des Stellvertretungssystems. Er

dachte zu moralisch und weise, als daß er die Grundlagen des Gebäudes hätte untergraben wollen, in dem das helvetische Volk zu wohnen bestimmt war. Der gänzliche Verlust dieses Mannes wäre für unsere Staatsverwaltung unersezlich, und diese Erwähnung von ihm in einer Schrift über die Kirche, deren Rechte er oft so treffend vertheidigte, wird kein vaterländischgesinnter und sachkundiger Leser mißbilligen.

Unläugbar drohen dem Christenthum mancherley Gefahren. Der Bernersche Kirchenrath hat einige bedeutende, von außen kommende, genannt.

Ich will nun noch die Aufmerksamkeit der Kirchenvorsteher auf andere Uebel lenken, die das Christenthum in der Wurzel angreifen, und eben deswegen weit bedenklicher sind als die fränkische Bilderstürmerey und alle äußern Drangsale und Leiden der Kirche Christi. Von den heftigsten Stößen und Erschütterungen kann man sich erholen; aber ein Keim innerer Auszehrung zerstört den blühendsten Körper.

Ich glaube einen um so dringendern Ruf zu einer unverhohlenen Erklärung über die Gefahren, die ich meyne, zu haben: da mir hie und da der geheime Plan angedichtet worden ist, an die Stelle des Christenthums, ich weiß nicht welches Moralsystem oder welchen sogenannten reinen Vernunftgottesdienst nach und nach unterzuschieben.

Ein solcher Verdacht muß sehr befremdend für einen Mann seyn, dessen bisheriger Lebens-

zweck war, das Christenthum und zwar nicht diesen oder jenen Philosophismus, sondern das wahre Christenthum des Neuen Testaments, nicht die metaphysischen Vorstellungen dieses oder jenes Speculanten, sondern die, der Menschheit aller Climate und Bildungsstufen anpassende, Religion Jesu Christi zu empfehlen und zu vertheidigen.

Meine Freunde wissen es zwar, daß ich diese Vertheidigung vor deutschen Aufklärungströdlern, wie vor parisischen Religionsspöttern, in meinen Schriften und Vorträgen wie in meinem täglichen Umgange zum beständigen Augenmerke gehabt; sie wissen es, daß ich vor der Revolution die Unterscheidungslehren des Christenthums und den Offenbarungsglauben aus Grundsätzen mit ungleich mehr Schonung behandelt, ungleich sorgfältiger mit den Ansichten und Resultaten der neuern Philosophie in Uebereinstimmung zu bringen gesucht habe, als mancher, der ein unvorsichtiger Bewunderer oder Beförderer jeder Neuerung in Religionssachen war, und jezt auf einmal sich zum Verfechter des alten Glaubens aufwirft und für einen Pfeiler der ächten Kirche Christi gehalten seyn will; ungefähr wie so mancher französischer Emigrant, der ehmals am Hofe und in der Stadt ein frecher Apostel von Helvetius's und Diderots trostlosen Lehren war und seit seiner Auswanderung jedem Marienbild eine Verbeugung macht.

Allein einem öffentlichen Beamten soll und kann das Zeugniß seines Gewissens oder der Beifall seiner Freunde in manchen Fällen nicht

genügen, und, indem ich die Ausarbeitung der ausführlichern geschichtlichen Entwickelung eines Zerstörungsplans des Christenthums, zu welchem ich sichere und zahlreiche Data bei der Hand habe, ruhigeren Stunden vorbehalte, *) ergreiffe ich gerne diesen Anlaß, mich über meine Grundsätze in Ansehung der kirchlichen Lehrform und der Verbindlichkeit der Geistlichen, sich an dieselbe in öffentlichen Vorträgen zu binden, eben so rücksichtlos zu äussern, wie ich von jeher meine ganze Denkart ohne Rückhalt auseinander zu rollen gewohnt war.

Die römisch-katholische Kirche hat eigene Gesetze und Einrichtungen über diesen wie über andere Punkte, welche die Landesregierung nicht antasten darf, sondern mit der äussersten Scrupulosität respektiren soll.

Allein in andern Kirchenpartheyen, sind die Repräsentanten der Kirche, d. h. ihre Lehrer, nicht bloß dadurch, daß sie Lehrer der Kirche, sondern nur, wenn sie durch die Mehrheit der Kirchenglieder ausdrücklich dazu bevollmächtiget sind, meines Bedünkens, allein befugt zu bestimmen, was in jeder Periode für das Glaubensbekenntniß derselben gehalten werden und die Norm des Unterrichts der Geistlichen seyn soll.

Ein Religionslehrer, der sich von derselben willkührlich, wenn schon zufolge geänderter Ueberzeugung,

*) Einige Grundzeuge zu dieser Geschichte liegen in der Vorrede zu des gelehrten Ste. Croix's Werk über die foederativen Regierungen des Alterthums [Paris an 7.] von Meisterhand gezeichnet.

zeugung entfernt, ehe die Mehrheit der Kirchenglieder eine Abänderung nöthig gefunden und gebilliget hat, handelt gewissenlos, bringt Anarchie in die Kirche, desorientirt die ungebildetern, richtet mehr moralisches Unheil durch seine Auslassungen oder Neuerungen an, als er selbst durch eine gegründete, aber noch nicht anerkannte, Berichtigung der Lehrform Nutzen stiften kann, opfert dem Interesse einer weniger wesentlichen Verbesserung das heiligste, was die moralische Gesellschaft zusammenhält, seinen Eyd auf, und ist, wie **Kant** urtheilt, verpflichtet sein Amt aufzugeben, wenn er glaubt, seine bessere Ueberzeugung hindere ihn, sich an den eingeführten Lehrbegriff anzuschliessen. Er kann ja dann eine besondere Kirchenparthey, aber freilich auf seine und der mit ihm gleichdenkenden Glaubensgenossen, und nicht auf der ältern und zahlreichern Kirche, Unkosten errichten Das ist ein heiliges Menschenrecht, an dessen Ausübung ihn der Staat nicht verhindern darf. Allein die Einkünfte seiner Stelle, deren Genuß ihm von der Kirche unter andern Bedingungen gegeben ward, fortgeniessen, ohne diese Bedingungen zu erfüllen, heißt gewissenlos handeln und sich mit dem Gedanken trösten, daß man der Wahrheit und seiner bessern Ueberzeugung folge, und durch Hintansetzung seiner eidlichen Verbindlichkeit eine heilsame Veränderung des Lehrbegriffs vorbereite, und so der Kirche nützlicher werde, als man es durch genaue Befolgung der in Kraft bestehenden Lehrform gewesen seyn würde, heißt seinen Eid brechen,

damit man die Aufklärung befördere, heißt das Böse thun, damit Gutes daraus entstehe, heißt nach dem weltverheerenden Grundsatze handeln: „der Zweck heiliget die Mittel."

Freilich ist zu wünschen, daß die Kirchenvorsteher, mit Zustimmung ihrer Constituenten, die allein sie dazu bevollmächtigen können, d. i. mit Einwilligung der Glieder der Kirche in starker Majorität (ich rede von der protestantischen Kirche) sich von Zeit zu Zeit über diejenigen Veränderungen in Lehrbegriff und Gebräuchen verständigen, welche das Interesse der Moralität, die Fortschritte der Religionswissenschaft und die Zeitbedürfnisse erfordern. Die Kirchenvorsteher allein sind aus sich selbst, da sie die Unkosten der kirchlichen Anstalt nicht bestreiten, schlechterdings nicht kompetent, eine Veränderung in Lehre oder Cultus vorzunehmen, allein solche Berathschlagungen darüber und Reformen zu verlangen und vorzuschlagen hat jeder Kirchenlehrer das Recht, und auch die Pflicht, wenn seine Ueberzeugung es fordert und er in den Zeitumständen kein abrathendes Hinderniß erblickt.

Allein zur Reform schreiten, ehe sie durch die Majorität gebilliget ist, die Resultate seiner Forschungen dem kirchlichen System an die Seite setzen oder vorziehen, dieß soll und darf er nicht, ohne seiner Pflicht untreu zu werden und die Verbindung aufzulösen, in der er sich mit seiner Kirchenparthey befindet.

Und hier muß ich eine Bemerkung beifügen, die mir meine Amtspflicht abdringt, und die ich

besonders jungen Lehrern an Gymnasien und Akademien zur Bildung angehender Theologen aufs Gewissen lege.

Um den moralischen Sinn des rohen Haufens zu entwickeln, muß der Religionslehrer authentische Aussprüche der Gottheit selbst vorlegen können. Sich aufs Gewissen berufen, das Sittengesetz anrufen und die Stimme desselben in der Brust des Menschen durch blosse Entwickelung der menschlichen Fähigkeiten und durch Vernunftbelehrung zu erwecken suchen, geht wohl bei den gebildeten Ständen an, bei denen sorgfältige Erziehung, edlere Beschäftigungen und Ehrgefühl die Naturanlagen vollständiger entwickeln und der Sinnlichkeit tausend Hindernisse entgegensetzen. Ich will damit gar nicht sagen, daß diese Stände den Offenbarungsglauben ohne Nachtheil entbehren können; allein zuverläßig ist derselbe für diese Menschenklasse ein weniger nothwendiges Erziehungsmittel des sittlichen Gefühls, als für die rohern und vernachläßigtern Stände, deren moralische Bildung ohne diese Hülfe schlechterdings unmöglich ist. Das Sittengesetz muß für diese, aller genauern Selbstbeobachtung unfähigen und durch ihre Bedürfnisse an die Sinnenwelt angehefteten, Menschen in einem gebietenden, unmittelbar in heiligen Büchern selbst sprechenden, Oberherrn gleichsam personificirt werden, damit das schlummernde Gewissen erwache und seine Regungen allmälig zu lauten, klaren, unbezweifelten Forderungen erstarken.

Blutströme, Brandstätten, Ruinen, und die

namenlosen Verbrechen ganzer Völker, besonders die moralische Verpestung, die Fäulniß einer brandigen Venalität, die sich schnell durch alle Classen einer sonst ehrliebenden, jezt vom Gängelbande einer positiven Religion befreiten und an die Brot und Wasser-Kost der encyklopädistischen Aufklärer gesetzten Nation verbreitete, * diese und ähn-

* Hier ist die Schilderung, die einer der geistreichsten antireligiosen Mitglieder der constituitenden Nationalversammlung, Volney, von dem jetzigen moralischen Zustande seines Vaterlandes entwirft. Le nom français avili dans l'univers, et chez nos alliés comme chez nos ennemis . . . la lie des factions se disputant avec l'étranger les lambeaux de la patrie ... toutes les sectes politiques et toutes les passions particulières spéculant à-la-fois sur les malheurs publics ... la nation ne sachant point, ni comment la guerre pourra se faire ni sur quoi la paix pourra être basée... Les nations amies et les républiques créées par nous, opprimées et dépouillées . . . et nous maudissant. Le gouffre toujours ouvert d'une banqueroute universelle .... L'éducation publique abandonnée, et la génération naissante livrée à la plus effrayante démoralisation ; la vénalité par-tout; le désordre, la pourriture et la dissolution dévorant le corps social... ni lois stables, ni garanties ... Des légions invisibles d'espions, d'observateurs, de délateurs ... le soupçon et la peur en tous lieux; plus de confiance ni d'amitié; l'isolement, l'égoisme, resserrant et desséchant les ames, et bannissant les sentimens affectueux et les passions généreuses; une apathique indifférence dans tous les individus sur les interêts de l'état... On fait rrafic des emplois et des trahisons ... la probité est exilée, la justice n'est qu'un mot, le patriotisme un masque, la liberté un fan-

liche Thatsachen haben mit Fingerzeigen, die dem ganzen Menschengeschlecht unzweideutige Warnungen zuwinken, für ein und allemal die Philosophen, welche die Mündigkeit der Vernunft predigen und sie zur Menschenbildung hinreichend glauben, fürchterlich und herzzerreissend widerlegt — vielleicht nicht überzeugt, weil metaphysische Spekulanten voll herzlosen Eigendünkels un-

tôme, la vertu un mensonge, le glaive des lois, l'arme des partis; le peuple, la victime des puissans ... on dort sur un Volcan; on boit ensemble, et on voudroit s'empoisonner: le sourire même est homicide. On ne sait ni où l'on est, ni où l'on va. L'état est comme un homme ivre qui chancelle, et ne peut plus se soutenir. -- Voilà ce que j'ai vu, et j'ai frémi en observant mon pays. Man vergesse nicht, daß der Verfasser im J. 1791. die Ruinen herausgab (Les Ruines par Volney), und daß das Pamphlet, woraus diese Stelle abgeschrieben ist, das unwidersprochene Ansehn einer offiziellen Schrift genießt. Welcher Unsinnige könnte es mehr bezweifeln, daß, außer der gewaltthätigen Stürzung einer bestehenden Obrigkeit und der Revolutionirung eines Landes, auf Gottes Erde, kein heilloseres Verbrechen gegen die Menschheit begangen werden kann, als die Auflösung von moralischen Bildungsanstalten einer Kirche, die nachher aus ihren Ruinen wieder aufzuwecken, ein die Kräfte des Menschen übersteigendes Unternehmen ist. Sie mögen noch so mangelhaft und der Verbesserung noch so bedürftig seyn; ihre bloße Existenz, als Keim des Bessern und als unentbehrliches Mittel aller Menschen-Veredlung, ist schon an sich schlechterdings unschätzbar. Diese Betrachtungen habe ich in meinem Reskript über den lezten Bettag, (Anfang Sept. 1799.) Frankreich und seine damaligen Gewalthaber im Auge, weiter verfolgt.

verbesserlich sind. Kant hat sich im Streit der Facultäten S. 106. auf eine höchstbefriedigende Art erklärt. Genug! Die Erfahrungen der lezten Hälfte unsers Jahrhunderts haben allen Menschen von gesunden Sinnen und unverschrobener Denkart auf immer bewiesen, daß das Spinnengewebe der spekulativen Philosophie und einer superfeinen Moral herrlich dazu taugt, auf der Studierstube gelehrte Grillen zu fangen und einige Pedanten mit Selbstdünkel aufzublasen, aber wahrlich der armen Menschheit auf allen Culturstufen weder Kleidung noch Wärme giebt.

Allein nicht blos ist dieser Offenbarungsglaube unentbehrliches Hülfsmittel der moralischen Volksbildung, sondern in meinen Augen eine durchaus unerläßliche Eigenschaft des Volkslehrers. Es kann sich nichts verächtlicheres und zugleich unglücklicheres denken lassen, als ein Geistlicher, der selbst an die Offenbarung nicht glaubt, und doch die Nothwendigkeit fühlt, so zum Volke zu reden, als wenn eine wäre. Wie kann er mit Wärme, mit Nachdruck, mit Innigkeit, die vom Herzen kommt, und allein zu Herzen geht, die Bibellehre als Gottes Lehre vortragen, wenn er selbst an ihren göttlichen Ursprung nicht glaubt, und mit seinen Brüdern im Vertrauen darüber lachet, wie Cicero's Haruspices. Früh oder spät wird es das Volk inne: denn die allgemeine, wenn gleich geheime, Ueberzeugung der denkenden Kirchenlehrer muß am Ende durch alle Vorsichtsregeln durchdringen und offenkundig w rden; und dann ist es um dieses

unentbehrliche Behikel der Volkserziehung geschehen.

Es ist daher heilige Pflicht, nicht blos der theologischen, sondern auch der exegetischen, historischen und philosophischen Docenten an Bildungsanstalten künftiger Geistlichen, den Offenbarungsglauben zu unterstützen, zu nähren und zu stärken, ihn durch höhere Betrachtungen und philosophische Ansichten möglichst zu empfehlen, damit die Zuhörer seine Vereinbarkeit mit liberalen Ideen und mit den Resultaten des tiefsten Nachforschens einsehen, und sich nicht aus philosophischer Eitelkeit schämen, denselben anzunehmen und zu behaupten. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht so weit, daß sie diesen Glauben aus den Grundsätzen ihrer Wissenschaften herzuleiten und durch gewagte, logisch unrichtige, Beweise zu gründen suchen sollen. Denn dieß wäre ein sehr unkluges Benehmen.

Allein das fordert sie von ihnen, daß sie mit Bescheidenheit und Gründlichkeit, was die größten Männer aller Zeiten behaupteten, eingestehen, die Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit einer göttlichen Offenbarung sey noch nie gezeigt worden, und könne, vermöge der Einrichtung unsers Erkenntnißvermögens, nicht gezeigt werden.

Hingegen erstreckt sich jene Verpflichtung um desto näher auf die Benehmensart akademischer Professoren, so oft ihre Vorträge die Unterscheidungslehren des Neuen Testaments berühren, und sie entweder bestätigen oder untergraben können.

Es ist nun einmal durch die Untersuchungen der scharfsinnigsten und gelehrtesten Sprachforscher und Exegeten klar am Tage, daß in den heiligen Schriften der Christen Lehren vorkommen, die aus reinen Vernunftwissenschaften unmöglich herzuleiten sind. Allein, gesezt es wäre noch zweifelhaft, ob sich die dahin gehörenden Stellen auf eine andere Art erklären, und ob der Total-Eindruk, der jedem unbefangenen Leser und Prüfer des Neuen Testaments zurükbleibt, sich durch exegetische Kunstgriffe verwischen oder schwächen lasse: so bleibt es doch unbestreitbar, daß, zufolge gewissenhafter Forschung, jeder junge Mann jene Unterscheidungslehren in seiner Bibel finden kann, und daß es also für seine Achtung gegen dieses Buch unmöglich gleichgültig ist, wie ihm die positiven Glaubenslehren, ob sie ihm ungereimt und moralisch-schädlich, oder mit den Resultaten einer gesunden Philosophie vereinbar und zu sittlichen Bildungszwecken tauglich erscheinen.

Da es nun selbst aus Kants Religionslehre erhellt, daß jene Unterscheidungslehren eine Erklärung und Anwendung zulassen, die nicht blos ihre Verträglichkeit mit ausgemachten Vernunft-Prinzipien beweist, sondern auch ihre Brauchbarkeit bey der moralischen Bildung ausser Zweifel sezt; da es der Bedürfnisse, Culturgrade und Gemüthszustände der Menschen so unendlich verschiedene giebt; da bey der moralischen Behandlung

und Seelsorge von Pfarrgenossen Fälle eintreten können, wo die Unterscheidungslehren des Christenthums, mit Pastoralklugheit gebraucht, die einzigen, der Gemüthsstimmung der Hülfsbedürftigen anpässenden, Bildungsmittel anbieten; da endlich die Schonung und vortheilhafte Darstellung der Unterscheidungslehren des Neuen Testaments nicht nur der unbestimmbaren Vervollkommnung aller philosophischen Wissenschaften und den freyen Fortschritten des menschlichen Geistes kein Hinderniß in den Weg legen, sondern, wie die kirchliche und philosophische Geschichte beweisen, interessante und fruchtbare Untersuchungen und Zergliederungen veranlassen, die alle psychologischen und moralischen Wissenschaften nicht weniger als die Culturgeschichte bereichern und entwickeln: so scheint mir, daß dem akademischen Professor nicht der Schatten eines Vorwandes übrig bleibt, seinen ganzen Vortrag und seine traulichen Gespräche mit den Studirenden so einzurichten, daß ihnen jene Unterscheidungslehren nie als vernunftwidrig oder sittlich nachtheilig vorkommen.

O, wenn sie ernsthaft bedächten, diese Lehrer, wie fürchterlich der innere Kampf eines gewissenhaften Jünglings ist, den Umstände, Verhältnisse und kostspielige Studien dem geistlichen Stande zuführen, und plagende, in seinem Kopfe wie Stachel, hinterlassene Zweifel davon abschrecken: sie würden sich die delikateste Vorsichtigkeit ange

wöhnen, und nicht aus der kleinlichen Begierde, über gewöhnliche Vorurtheile erhaben zu scheinen, und aus philosophischer Eigenliebe, die eigene Ansichten aufdringt und ausgemachte Resultate der Wissenschaft mit individuellen Ueberzeugungen oder Modeideen verwechselt, sich Aeusserungen erlauben, und einen Unterrichtsgang wählen, die den Jüngling in die peinlichste Verlegenheit setzen, und gerade die besten, gewissenhaftesten und edelsten Studirenden einem Stande entreissen, der vorzüglicher Talente eben so sehr bedarf, als er zur Erhaltung der philologischen Studien und der klassischen Litteratur, mit deren Vernachläßigung Barbarey und selbst Rükschritt der physikalischen Wissenschaften unauflöslich verbunden sind, zur Humanisirung der Menschheit, deren gebildetere und ungebildetere Klassen durch diesen Stand allein wahrhaft in Berührung kommen, zur Herunterleitung der Resultate höherer Cultur in die Volksmasse, deren Vorstellungen und Gefühlen er sie assimiliren muß, und assimiliren kann, (indem er durch seine vorbereitenden Studien das einzig taugliche Verbindungsorgan und Cirkulationsmittel der Begriffe und Empfindungen beyder Klassen bleibt) und endlich zur moralischen Veredlung der Nationen und zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaft durch Sittenzucht, schlechterdings unentbehrlich ist.

Auch hierinn bleibt die Brittische Nation, wie in ihrer politischen Oekonomie und beynahe in allen übrigen Einrichtungen und Culturanstalten,

durch gesunden Verstand, durch Unabhängigkeit von Zeitideen, durch freye Offenheit für Belehrung ohne Nachahmungssucht, durch Selbstprüfung und Bereitwilligkeit zur Benutzung zweifelsfreyer Entdeckungen und Berichtigungen ohne Hang zur übereilten Annahme von unreifen Vorschlägen oder Neuerungen, ein lehrreiches, unzeitigem Enthusiasmus so gut als abergläubischer Neuerungsscheu entgegenzustellendes Muster.

Zwischen dem Lehrer, der seine philosophischen Ansichten Christenthum nennt, und dieses zu vertheidigen glaubt, indem er jene empfiehlt, und dem, der seine Bekanntschaft mit Culturgeschichte und Philosophie zur empfehlenden Darstellung der unveränderten Lehre des Evangeliums benuzt, ist ein wesentlicher Unterschied. Jener wirft sich zum Reformator auf, und übt ein Recht aus, das ihm nicht gebührt. Als Gelehrter mag er in Schriften seine Ueberzeugung geltend zu machen suchen: aber auf Katheder und Kanzel soll er sie nicht tragen. Dieser wendet zur immer nüzlichern Anwendung und Darstellung des Christenthums seine erlangten Einsichten an, und erwirbt sich um dieses Leztere sowohl, als um moralische Aufklärung ein wahres Verdienst. Wenn dann fortgesezte Forschungen und veränderte Ueberzeugung der Mehrheit der Religionslehrer eine Aenderung anrathen, und im Fall, aber nur im Fall der Zustimmung der Kirche selbst, d. i.

der Glieder der moralischreligiosen Gesellschaft, herbeyführen: so schließt sich die vorgenommene Modifikation an den ältern Unterricht freundlich an, und ohne Revolution, ohne Verwirrung, ohne Aergerniß und Desorientirung der Einfältigern und Schwächern verbessert sich der Vortrag, erweitert sich die Anwendung, und läutern sich die Ansichten und Darstellungen der christlichen Religion.

Helvetische Kirchenlehrer! Ihr werdet in dieser aufrichtigen Enthüllung meiner geheimsten Denkweise die zarteste Schonung der Gewissens-Freyheit mit dem heiligen Interesse der Wahrheit und des Fortschritts der Religionswissenschaft in enger Vereinigung bey einander sehen.

Diese Erinnerungen seyen das Versöhnopfer, welches ich dem Vaterlande für die Verwendung der, meinen Amtspflichten entzogenen Augenblicke auf die Herausgabe dieser Blätter, zum Ersatz des Verlustes bringe!

Seyd überzeugt, Helvetische Religionsdiener aller Klassen, Bekenntnisse und Graden, daß mir nie nur der entfernteste Gedanke aufstieg, der christlichen Kirche irgend eine Neuerung aufzubringen, oder mich als Werkzeug irgend eines theophilanthropischen Umbildungsplans des Christenthums gebrauchen zu lassen. Seyd überzeugt, daß ich, in Uebereinstimmung mit den republika-

nischen Grundsätzen, die ich angelobt habe, zu befolgen, und mit der großen, ehrwürdigen Mehrheit der Helvetischen Geistlichkeit, zwar Erhaltung, immer sittlichere Tendenz, immer gemeinnützigere Wirksamkeit der Kirche Christi und möglichste Unterstützung ihrer Veredlungsanstalten durch den Staat wünsche, aber, in gleichem Grade, Unduldsamkeit, Verketzerung, Verfolgungsgeist, die Anmassungen einer herrschenwollenden Kirchenparthey, und die intolerante Reformationssucht eines philosophischen Hildenbrands in christlichen Hirtenkleidern, oder die zudringliche und abgeschmakte Neuerungslust eines Aufklärers verabscheue, der seine Privatmeynungen oder unverdaute Modeideen für Christenthum ausgiebt, und dem Volke mit spekulativem Schnickschnack und mit Hülfe alter Ausdrücke unter ganz veränderten Sinne seine trostvollsten und heilsamsten Lehren escamotiren will.

Wenn es mir, durch diese offenherzigen Ergiessungen, hie und da einen unbefangenen und redlichen Diener des Evangeliums, der an mir irre geworden war, weil man ihm sonderbare Begriffe von meinen philosophischen Reformationsplanen beygebracht hatte, von seinem Irrthume zu befreyen gelungen ist: so bin ich für die eckelhafte Nothwendigkeit, so viel von meinem Individuum haben sprechen zu müssen, hinreichend belohnt. Einen grössern Erfolg erwarte ich nicht.

Es fällt mir nicht im Traume bey, durch diese Blätter auf gereizte, im Tadel Trost, in Rekriminationen Selbstentschuldigung, in der bittersten Galle Balsam für ihr wundes Herz, in der Vermehrung von politischen Schlachtopfern Ersaz für ihre Einbußen suchende, vom Gifthauche des politischen Fanatismus beyder Extreme angestekte Menschen, zum Vortheil der Unschuld und der Wahrheit, wirken zu wollen.

Engelzungen vermögen nichts auf starrsinnige Rechthaberey oder verblendete Leidenschaft; und vor jeder Täuschung sichert mich die innige Ueberzeugung, daß Dankbarkeit und Gerechtigkeit Forderungen sind, auf welche ein, seinem Gewissen folgender, Beamter in Zeiten und Ländern, die der Partheygeist brandmarkt und zerwühlt, schlechterdings Verzicht thun muß.

Bern, den 6ten Febr. 1800.

Anhang.

Hier folgen noch als Anhang zwey, durch eine mißverstandene Stelle der Adresse des Berner'schen Kirchenraths veranlaßte Briefe des Helvetischen Vollziehungs-Ausschusses, die ich als Belege beydrucken lasse.

Bern, den 21ten Jenner 1800.

Der Vollziehungs-Ausschuß der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den Kirchenrath in Bern.

Bürger!

Der Vollziehungs-Ausschuß hat mit besonderm Vergnügen die Versicherungen von Zutrauen und Ergebenheit gelesen, die Ihre Zuschrift vom 14ten Jenner auf eine unzweydeutige Weise aufstellt. Er hält sich durch dieselbe aufgefordert, Ihnen feyerlichst zu erklären, daß er unter seinen Verpflichtungen keine höhere kennt, als die Religion — die mächtigste Stütze des Staates und die reichste Quelle für Volkswohlfart — zu ehren, ihre Diener und Beförderer nach Kräften zu unterstützen, und die öffentliche Erziehung für Religion und Sittlichkeit so sehr als möglich zu begünstigen.

Um dieses desto leichter und gewisser thun zu können, glaubt er, mit allem Recht erwarten zu dürfen, daß ihn Männer von Sachkenntniß und Vaterlandsliebe mit Bemerkungen und Vorschlägen unterstützen werden, die so, wie jene Ihrer Zuschrift, Religion und Sittlichkeit zum Grund

und Zwecke haben. Die Regierung wird von denselben den Gebrauch zu machen wissen, der den Wünschen ächtpatriotischer Männer, denen Staatsversittlichung am Herzen liegt, entsprechen wird.

Auf die Stelle Ihrer Zuschrift, die gegen den Minister der Wissenschaften gerichtet, und ihn zu beschuldigen scheint, als habe er an verschiedenen gehässigen Maaßregeln des gewesenen Direktoriums einen wesentlichen Antheil gehabt, glaubt der Vollziehungs-Ausschuß, Ihnen bemerken zu müssen, daß dieser Minister stets mit Eifer und standhaftem Nachdrucke gestrebt, das Interesse der Kirchen und ihrer Diener zu vertheidigen, und auch dann in Erfüllung dieser seiner Pflichten nicht ermüdet worden, wenn sich ihr von allen Seiten Schwierigkeiten entgegengesezt, die nur seine ausdauernde Geduld erheischten, um nicht muthlos zu werden. Der Vollziehungs-Ausschuß wünschte, daß der Minister in dieser Hinsicht nicht verkannt würde.

Uebrigens ist der Vollziehungs-Rath immer bereit, alle Klagen, so vor ihn gebracht werden, zu prüfen, und nöthigenfalls die erfordernden Abänderungen und Verfügungen zu treffen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungs-Ausschusses,
(Sig.) Dolder.
Im Namen des Vollz. Aussch. der Gen. Sekr.
(Sig.) Mousson.

Bern, den 31ten Jenner 1800.

Der Vollziehungs-Ausschuß der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den Minister der Künste und Wissenschaften.

Bürger Minister!

Der Vollziehungs-Rath hat mit einer peinlichen Empfindung vernommen, daß Sie sich in einer im Druk erschienenen Schrift so fern beschuldigt glauben, als sie Sie für den leidenvollen Zustand verantwortlich macht, worinn sich in Helvetien die Religion und ihre Diener befinden.

Er ist der Gerechtigkeit und Ihnen ein Zeugniß schuldig, welches der Wirkung von Vorurtheilen, die sein Stillschweigen beglaubigen könnte, die Wage halte.

Demnach erklärt der Vollziehungs-Rath, daß Sie seine Hochachtung geniessen, und daß, wenn sie schon noch auf andern Grundlagen beruht, sie doch wesentlich auf die Thätigkeit und die ausdauernde Standhaftigkeit Ihrer sorgenvollen Bemühungen gegründet ist, die Sie zu Gunsten der Sache selbst verwandten, die man Sie vernachlässigt zu haben beschuldigt, und von welchen die Protokolle die Beweise enthalten.

Er ladet Sie ein, nicht muthlos zu werden, und einem vorübergehenden Meinungs-Irrthum

nur neuen Eifer und Vervollkommnung Ihrer Arbeiten entgegenzusetzen, die der Vollziehungs-Rath immer günstig aufnehmen wird.

Der Präsident des Vollziehungs-Ausschusses,
(Sig.) Dolder.

Durch den Vollz. Aussch. der Gen. Sekr.
(Sig.) Mousson.

Anhang.

Da eine im Neuen republikanischen Blatte Nro. 40 stehende Erklärung von mir auf den Plan Bezug hat, welchen die Adresse des Bernerschen Convents vorzüglich dem gewesenen Direktorium zuschreibt, und B. Laharpe als ein einflußvolles Mitglied desselben bekannt ist: so glaube ich, sie noch hieher setzen zu müssen.

Erklärung.

Bern, den 30ten Jenner 1800.

Aus dem, in das Neue republikanische Blatt vom 29ten Jenner 1800 eingerükten Stücke der Vertheidigungsschrift des B. Laharpe, gewesenen Direktors, sehe ich, daß er sich bey Erwähnung seiner Verwendung bey dem fränkischen Direktorium für die Mitglieder der ehemaligen Regierung von Bern, auch auf mein Zeugniß beruft.

Billigkeit und Wahrheitsliebe fordern mich nicht weniger als B. Senator Lüthard auf, zu erklären, daß er uns liebreich aufnahm, und in unsern Bemühungen, theils die gänzliche Nachlassung oder doch Verminderung der ungerechten Contribution von 6 Millionen, theils die Befreiung der Geiseln und die Rettung der Staats-Magazine zu bewirken, nach Vermögen unterstüzte, und gerne unterschreibe ich alles, was mein Freund in der Senatssitzung vom 24ten Jenner darüber gesagt hat.

Ich füge noch bey, daß er einen von uns verfertigten und der fränkischen Regierung überreichten Aufsatz, worinn wir die Aufhebung der vom General Brüne gegen die alten Regierungs-Glieder ausgesprochenen Ausschliessung von Amtsstellen, und die Abänderung des Artikels der Constitution, welcher die Geistlichen ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt, aus Gründen der Gerechtigkeit und des allgemeinen Besten verlangten, selbst unterzeichnete, und seinen Inhalt mit Theilnahme der Aufmerksamkeit der fränkischen Regierung empfahl.

Ueber sein politisches Betragen als Mitglied des helvetischen Direktoriums giebt es viel competentere Richter, als es ein Beamter seyn kann, dessen Pflichten und Verrichtungen mit den unglüklichen Maaßregeln der Kriegserklärung, des Truppenaufgebots und der Geiselausbebung, nicht in der entferntesten Verbindung waren.

In meinem Fache war ich mit B. Laharpe über die Verhältnisse des Staats zur Kirche in offenem Widerspruche; und so sehr ich bedauerte, daß ich ihm meine Ansichten und Vorschläge nicht annehmbar machen konnte, so muß ich doch zur Steuer der Wahrheit bemerken, daß mir seine Maximen Folgen seiner politischen Grundsätze und eigener lebhafter Ueberzeugung, aber keineswegs, wie ihm jezt zur Schuld gelegt wird, Mittel zu einer absichtlichen Zerstörung des geistlichen Standes oder zur geflissentlichen Verbreitung der Unsittlichkeit zu seyn schienen.

Zugleich mit dieser Schrift wird eine meiner, dem ehemaligen Direktorium vorgelegten, Arbeiten über das Entschädigungsgeschäft der Geistlichen gedrukt, um durch ihre Verbreitung Einwürfe, Zweifel, Bemerkungen und Vorschläge einsichtsvoller Religionsdiener zu veranlassen. Keine ihrer gründlichern Einwendungen, Erinnerungen und Gedanken, die sie mir darüber mitzutheilen für gut finden werden, wird unbenuzt bleiben.

P. A. Stapfer.

B S B
MÜNCHEN

H. HEINRICH
Buchbinderei
8303 Rottenburg / L.
Tel. 08781 / 1577

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stapfer, Philipp Albert,

Einige Bemerkungen über den Zustand der Religion und ihrer Diener in Helvetien

Bern 1800

J.can.p. 1218 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547535-6
VD18 1507207X-001